

GESETZENTWURF

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des
Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und des Kommunalsozialverbandsgesetzes**

A Problem und Ziel

Am 1. Januar 2002 trat das Gesetz zur Neuordnung der Aufgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz und anderen Sozialvorschriften vom 17. Dezember 2001 (GVOBl. M-V 2001 S. 612 ff.) in Kraft. Dieses regelte mit Artikel 2 (Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes - AG-BSHG) die Wahrnehmung der Aufgaben der Sozialhilfe in Mecklenburg-Vorpommern und mit Artikel 3 (Gesetz zur Finanzierung der Neuordnung der Aufgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz und anderen Sozialvorschriften - Sozialhilfefinanzierungsgesetz - SozhfinanzG M-V) als Konnexitätsausgleichsgesetz die Finanzausweisungen zum Ausgleich der den örtlichen Trägern der Sozialhilfe vom Land Mecklenburg-Vorpommern übertragenen Aufgaben der ehemaligen überörtlichen Sozialhilfe (stationäre und teilstationäre Unterbringung). Die Finanzausweisungen nach dem Sozialhilfefinanzierungsgesetz sind derzeit nur bis zum 31. Dezember 2015 festgeschrieben.

Da zum 1. Januar 2005 das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) das Bundessozialhilfegesetz abgelöst hat, wurde das Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes durch das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII-AG) ersetzt. Letzteres trat als Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung von Landesgesetzen an das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch, das Zweite Buch Sozialgesetzbuch und das Zuwanderungsgesetz vom 20. Dezember 2004 (GVOBl. M-V S. 564 ff.) in Kraft.

Ziel der Neuordnung der Sozialhilfe im Jahre 2002 war es, die Aufgaben- und Kostenverantwortung für alle Bereiche der Sozialhilfe auf kommunaler Ebene zu bündeln. Dies sollte auch Anreize zur konsequenten Umsetzung des Bundessozialhilfegesetzes bzw. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch einschließlich der Verbesserung der Durchlässigkeit zwischen ambulanten und stationären Hilfeangeboten schaffen. Trotz mehrfacher Novellierungen in den letzten Jahren haben die Regelungen zur Ausführung der Sozialhilfe zu wenig Anreize zur Stärkung des grundsätzlichen Vorrangs ambulanter Versorgung geschaffen. In Mecklenburg-Vorpommern sind nach wie vor überdurchschnittliche Fallzahlen im Ländervergleich in der stationären Versorgung zu verzeichnen. Insbesondere das Sozialhilfefinanzierungsgesetz und seine Regelungen der Finanzierung der ehemaligen überörtlichen Sozialhilfe sind regelmäßiger Kritik ausgesetzt. Unter anderem die Träger der Sozialhilfe, die kommunalen Landesverbände, die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der privaten Träger und die Vereinigungen der Leistungsberechtigten haben geltend gemacht, das jetzige Gesetz entfalte eine unzureichende Anreizwirkung zur konsequenten Umsetzung der Regelungen des SGB XII und der UN-Behindertenrechtskonvention. Auch sei der Verteilerschlüssel streitbefangen und führe zu Verwerfungen. Die notwendige Anpassung der Personal- und Sachkosten sei schwer prognostizierbar.

Auch vor diesem Hintergrund hat der Landtag mit seiner EntschlieÙung vom 19. Juni 2013 (LT-Drucksache 6/1968, S. 4 ff.) die Landesregierung, die Träger der Sozialhilfe und die kommunalen Landesverbände gebeten, „den Reformprozess zur Neugestaltung der Aufgabenwahrnehmung und der Finanzierung der Sozialhilfe in Mecklenburg-Vorpommern unter anderem mit dem Ziel der Stärkung personenzentrierter und lebensweltorientierter Hilfen wieder aufzunehmen“. Er hat unter anderem beschlossen, dass mit Blick auf die zahlreichen Änderungen im SGB XII sowie im Behindertenrecht und im Ergebnis der öffentlichen Anhörung im Sozialausschuss am 15. Mai 2013 Veränderungen bei der Sozialhilfefinanzierung in Mecklenburg-Vorpommern mit dem Ziel verbesserter personenzentrierter und lebensweltorientierter Hilfen im ambulanten Bereich bis zum 1. Januar 2016 erfolgen sollen. Dabei hat er ausgehend davon, dass der Mensch im Mittelpunkt aller Anstrengungen steht, dem Wunsch- und Wahlrecht eines jeden Menschen bezüglich der von ihm ausgewählten Versorgungsform Priorität zugemessen, aus seiner Sicht bestehende Ansätze und Handlungsoptionen zusammengefasst und Grundsätze aufgestellt. Unter anderem sind die Stärkung der Angebotsituation von Versorgungsmöglichkeiten außerhalb von Einrichtungen und die Schaffung von Alternativen zu Beschäftigungen in Werkstätten für behinderte Menschen sowie der Abbau von Hemmnissen für einen Übergang auf den regulären Arbeitsmarkt als Ansätze benannt worden.

Dies aufgreifend hat der Gesetzgeber mit Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Sozialhilfefinanzierungsgesetzes vom 3. November 2014 (GVOBl. M-V S. 594) in § 1 Absatz 4 SozhfinanzG M-V verankert, dass die Regelungen zur Sozialhilfefinanzierung für die Zeit ab dem 1. Januar 2016 neu gefasst werden und dabei die personenzentrierte Förderung, die Inklusion und die vorrangige ambulante Versorgung Berücksichtigung finden sollen. Nur für den Fall, dass diese Neufassung nicht am 1. Januar 2016 in Kraft getreten sein wird, ist in § 1 Absatz 5 SozhfinanzG M-V eine Verpflichtung, durch Rechtsverordnung die Gesamtzuweisung für das Jahr 2016 festzusetzen, verankert worden.

Damit sind die Aufgabenwahrnehmung und die Finanzierung der Sozialhilfe entsprechend der in der oben genannten EntschlieÙung des Landtages und § 1 Absatz 4 SozhfinanzG M-V aufgeführten Zielsetzungen umfassend zu reformieren.

B Lösung

Um die dargestellten Ziele umzusetzen, ist es notwendig, die Wahrnehmung der Aufgaben der Sozialhilfe und ihre Finanzierung im engen Zusammenhang zu betrachten. Dies bedeutet einerseits, dass die bisherige Trennung der entsprechenden Regelungen aufzuheben ist, die Regelungen zur Sozialhilfefinanzierung in das Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu integrieren sind und das Sozialhilfefinanzierungsgesetz außer Kraft zu setzen ist. Andererseits sind bei der Leistungsgewährung und Finanzierung die Differenzierung zwischen örtlicher und ehemaliger überörtlicher Sozialhilfe bzw. den Unterbringungsarten (stationär, teilstationär und ambulant) zu überwinden und die personenzentrierten und lebensweltorientierten Hilfen in den Focus zu nehmen. Insoweit ist es geboten, zukünftig neben der Aufgabenwahrnehmung auch die Trägerschaft für die örtliche und überörtliche Sozialhilfe bei den Landkreisen und kreisfreien Städten zusammenzuführen.

Gleichzeitig soll auf lange Sicht auch bei der Bestimmung der Ausgleichzuweisungen des Landes an die Sozialhilfeträger die Trennung zwischen den Ein- und Auszahlungen für die örtliche und für die ehemalige überörtliche Sozialhilfe keine Bedeutung mehr haben. Vielmehr sind die Ein- und Auszahlungen als Sozialhilfenettoauszahlungen insgesamt zu betrachten.

Außerdem ist zur Erreichung der Ziele eine flankierende fachliche Unterstützung des Landes auch unter Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten geboten. Dieses setzt voraus, dass die Landkreise und kreisfreien Städte als Sozialhilfeträger zukünftig vollständig im übertragenen Wirkungskreis tätig werden. Das schließt eine kooperative Fachaufsicht des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales als oberste Landessozialbehörde ein und dient dem Ziel, die gemeinsamen Interessen und Aufgaben der Sozialhilfeträger, des Landes und aller weiteren Beteiligten bestmöglich umzusetzen. Umfasst sind unter anderem eine weitestgehend einheitliche Rechtsauslegung und ein abgestimmtes und vergleichbares Datenmanagement.

Mit Artikel 1 des Gesetzentwurfes wird das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend den Vorgaben von § 1 Absatz 4 SozhfinanzG M-V geändert und ergänzt. Die bisherigen §§ 1 bis 11 werden unter Berücksichtigung der Ziele der Reform geändert, angepasst sowie ergänzt und bilden Abschnitt 1 - Grundlagen, Zuständigkeiten. Dieser Abschnitt stellt unter anderem klar, dass die personenzentrierte Förderung, die Inklusion und die vorrangige ambulante Versorgung Berücksichtigung finden sollen. Um dies konsequent zu gewährleisten, wird die örtliche und überörtliche Trägerschaft bei den Landkreisen und kreisfreien Städten als Sozialhilfeträger zusammengeführt und für zentrale Aufgaben eine zentrale Stelle der Sozialhilfeträger vorgesehen. Die Entscheidung über die Benennung der zentralen Stelle obliegt den Sozialhilfeträgern. Zudem werden die Sozialhilfeträger die Aufgaben vollständig im übertragenen Wirkungskreis wahrnehmen. Die Fachaufsicht, die kooperativ ausgestaltet wird, übernimmt das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales.

Abschnitt 2 enthält Vorschriften zum Verfahren und zur Aufsicht. Der Gesetzentwurf sieht in Zusammenhang mit dem Abschluss von Zielvereinbarungen die Möglichkeit vor, dass das Land nach Maßgabe des Haushalts Mittel zur Finanzierung von Modellprojekten an die Sozialhilfeträger ausreichen kann, um dadurch Ihre Bemühungen zur Umsetzung der Ziele des § 1 AG-SGB XII M-V zu unterstützen.

Die Bestimmung der allgemeinen Finanzausweisungen und der Übergangsausweisungen sowie fiskalischer Berichtspflichten werden in Abschnitt 3 - Finanzierung geregelt.

Da es sich hinsichtlich der Erstattungen für die ehemalige überörtliche Sozialhilfe um Finanzausweisungen handelt, die dem Konnexitätsprinzip gemäß Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LV) unterliegen, werden künftig bestimmte Quoten der trägerbezogenen Jahresnettoaussahlungen für die Leistungen nach dem dritten sowie fünften bis neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch durch das Land an die Sozialhilfeträger erstattet. Durch Übergangsregelungen wird sichergestellt, dass auch die Sozialhilfeträger, die im Vergleich zu den Zielquoten einen höheren Anteil an Nettoaussahlungen für stationäre und teilstationäre Versorgung in der Sozialhilfe haben, Zeit zur Umsteuerung in Richtung der Ziele des § 1 des Gesetzes erhalten. Damit wird sichergestellt, dass alle Sozialhilfeträger auch mit der Neuregelung der Sozialhilfefinanzierung dem Konnexitätsprinzip entsprechende Finanzausweisungen erhalten. Zudem wird geregelt, dass das Gesetz zu evaluieren ist. Insoweit wird der Kostenbeobachtungspflicht Rechnung getragen.

Für die Finanzausweisungen sind unterschiedliche Quoten für die Landkreise und die kreisfreien Städte geboten. Dies ergibt sich aus infrastrukturellen Unterschieden zwischen Landkreisen und kreisfreien Städten und den bisherigen Anteilen für die ehemalige überörtliche Sozialhilfe (stationäre und teilstationäre Leistungen) an den Nettoaussahlungen für die Sozialhilfe.

Mit Abschnitt 4 - Schlussbestimmungen werden notwendige statistische und fachliche Berichtspflichten der Sozialhilfeträger und eine Evaluierung des Gesetzes geregelt.

Mit Artikel 2 des Gesetzentwurfes wird das Kommunalsozialverbandsgesetz an die Regelungen des Artikels 1 angepasst sowie redaktionell geändert.

Artikel 3 des Gesetzentwurfes ermächtigt das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales, den Wortlaut des Landesausführungsgesetzes SGB XII in der vom Inkrafttreten des Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt zu machen.

Artikel 4 des Gesetzentwurfes regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten der betroffenen Gesetze. Im Ergebnis fällt ein Gesetz weg, sodass ein Beitrag zur Deregulierung geleistet wird.

C Alternativen

Für den Fall, dass eine Neufassung der Regelungen zur Finanzierung der Sozialhilfe nicht am 1. Januar 2016 in Kraft getreten sein wird, ist das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Inneres und Sport nach Anhörung der kommunalen Landesverbände gemäß § 1 Absatz 5 SozhfinanzG M-V verpflichtet, durch Rechtsverordnung die Gesamtausweisung für das Jahr 2016 festzusetzen. Die genaue Festsetzung ist in § 1 Absatz 5 und 6 SozhfinanzG M-V geregelt und orientiert sich an den bisher geltenden gesetzlichen Regelungen.

Damit würde die Höhe des Gesamtausweisungsbetrages anhand einer Prognose auf Basis der Werte der Jahre 2013 und 2014 bestimmt werden und keine Änderung des bisherigen Verteilerschlüssels eintreten. Die unter III.1 dargestellten Probleme würden nicht gelöst.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die Notwendigkeit der Gesetzesänderungen ergibt sich aus der Entschließung des Landtages vom 19. Juni 2013 (Drucksache 6/1968, S. 4 ff.) und § 1 Absatz 4 SozhfinanzG M-V.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Auf Basis von Artikel 1 des Gesetzentwurfs betragen die Kosten für die in Abschnitt 3 geregelten Finanzaufweisungen für das Jahr 2016 voraussichtlich 298 848 000,00 Euro. Die Berechnungen zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für das Jahr 2016 und die Folgejahre sind in Anlage 1 zum Gesetzentwurf dargestellt. Sie basieren auf den Daten des Jahres 2014. Insofern sind die Ansätze im Entwurf des Einzelplans 10, MG 65, Titel 1005 633.65 und 1005 637.65 im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens zur Aufstellung des Landeshaushaltes 2016/2017 anzupassen. Soweit in Artikel 1 Nummer 16 (§ 14 AG-SGB XII M-V) des Gesetzentwurfs Mittel nach Maßgabe des Haushalts ausgereicht werden können, soll dies aus bestehenden Ansätzen des Einzelplans 10 erfolgen.

Für die Änderung des Kommunalsozialverbandsgesetzes (Artikel 2) fallen keine zusätzlichen Kosten an.

2 Vollzugaufwand

Bislang nehmen die Landkreise und kreisfreien Städte die Aufgaben der Sozialhilfe weitestgehend als Aufgaben im eigenen Wirkungskreis wahr (Ausnahme: viertes Kapitel des SGB XII) und unterliegen insoweit der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Inneres und Sport. Bisher hatte das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales als fachlich zuständige oberste Landesbehörde gem. § 80 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in diesem Bereich allein Informationsrechte. Die Änderung der Aufgabenwahrnehmung vom eigenen in den übertragenen Wirkungskreis bedingt, dass das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales als oberste Landessozialbehörde die Aufgaben der Fachaufsicht zu übernehmen hat. Dabei handelt es sich um eine qualitativ und quantitativ neue Aufgabe. Mit der erstmals durchgängig statuierten Fachaufsicht des Landes geht eine Neuorientierung in der Aufgabenteilung zwischen dem Land und den Landkreisen sowie kreisfreien Städten einher, die eine intensive Zusammenarbeit erfordert. Neben der Beratung und Betreuung der Sozialhilfeträger bei ihrer Aufgabenwahrnehmung sollen diese bei der Weiterentwicklung von Trägerstrukturen unterstützt werden, es sollen Vor-Ort Kontrollen zur Aufgabenwahrnehmung stattfinden sowie durch die Erarbeitung von Handlungsleitlinien auf einen einheitlichen Vollzug in der Sozialhilfe hingewirkt werden. Dazu müssen im Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Aufsichtskapazitäten aufgebaut werden. Nach derzeitigen Erkenntnissen sollen die Aufgaben von zwei Stellen der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt und vier Stellen der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt erfüllt werden. Der Vollzugaufwand des Landes für Personalausgaben einschließlich Versorgungslasten und Beihilfen sowie sächliche Verwaltungsaufgaben wird nach jetzigem Stand auf ca. 400,0 TEUR jährlich geschätzt. Diese Aufgaben werden im Rahmen des Einzelplans 10 wahrgenommen.

Der Gesetzentwurf enthält keine Aufgabenübertragungen, Aufgabenerweiterungen oder Standarderhöhungen im Sinne des strikten Konnexitätsprinzips (Artikel 72 Absatz 3 LV). Der kommunalen Ebene werden weder neue Aufgaben übertragen, noch werden bereits übertragene Aufgaben wieder dem Land zugeordnet. Auch die Wahrnehmung aller Aufgaben in der Sozialhilfe im übertragenen Wirkungskreis ändert nichts am Aufgabenumfang der Kommunen und bedeutet keine Standarderhöhung oder -reduzierung.

Auch die Aufgabenwahrnehmung durch eine zentrale Stelle der Sozialhilfeträger hat keine Auswirkungen auf den Umfang der der kommunalen Ebene übertragenen Aufgaben, unabhängig davon, ob die zentrale Stelle einer der Sozialhilfeträger, der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern oder ein Dritter ist. Die ursprünglich dem Kommunalen Sozialverband als überörtlichem Träger übertragenen Aufgaben verbleiben auf der kommunalen Ebene.

Zudem löst die Änderung in Artikel 1 Nummer 3 auch nicht die Regelung in § 3 Absatz 2 SGB XII ab und ersetzt diese im Sinne von Artikel 125a Absatz 1 Satz 2 GG. Vielmehr wird die örtliche Trägerschaft der Landkreise und kreisfreien Städte in der Sozialhilfe um die überörtliche Trägerschaft ergänzt. Sie selbst bleibt unberührt und wird nicht erstmalig konstitutiv landesrechtlich geregelt. Dass neben der Bestimmung der Landkreise und kreisfreien Städte als nun auch überörtliche Träger der Sozialhilfe Änderungen in der Aufgabenwahrnehmung und Finanzierung der Sozialhilfe geregelt werden, ändert daran nichts, da sich die bundesrechtliche Regelung in § 3 Absatz 2 SGB XII allein auf die Bestimmung der kreisfreien Städte und Landkreise als örtliche Träger der Sozialhilfe, nicht aber auf die Art der Aufgabenwahrnehmung und die Finanzierung bezieht.

F Sonstige Kosten

Über die oben genannten Kosten hinaus sind keine weiteren Kosten zu erwarten.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 9. September 2015

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Sylvia Bretschneider
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und des Kommunalsozialverbandsgesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 8. September 2015 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung des Ministerpräsidenten

Lorenz Caffier

ENTWURF

eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und des Kommunalsozialverbandsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 2004 (GVOBl. M-V S. 546), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 535) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Landesausführungsgesetz SGB XII - AG-SGB XII M-V)“.

2. Dem § 1 werden folgende Abschnittsüberschrift und folgender § 1 vorangestellt:

„Abschnitt 1 Grundlagen, Zuständigkeiten

§ 1 Ziele des Gesetzes

Ziele dieses Gesetzes sind in Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch insbesondere

1. die Gewährleistung angemessener personenzentrierter Hilfen unabhängig von bestehenden Leistungsformen,
2. die Förderung der Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten bei der Auswahl geeigneter und wirtschaftlicher Leistungsangebote sowie
3. die Sicherstellung einheitlicher Rechtsanwendung.“

3. Der bisherige § 1 wird § 2 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden dem Wort „Sozialhilfe“ ein Komma und die Wörter „zentrale Stelle, oberste Landessozialbehörde“ angefügt.
- b) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Trägern“ das Wort „(Sozialhilfeträger)“ eingefügt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „örtliche“ die Wörter „und überörtliche“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Selbstverwaltungsaufgabe durch, soweit sie nicht nach Artikel 104a Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz der Bundesauftragsverwaltung unterliegt“ durch die Wörter „Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis aus“ ersetzt.
- d) Absatz 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

(3) Die im Zusammenhang mit der Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und dieses Gesetzes zentral wahrzunehmenden Aufgaben nach § 4 Absatz 2 werden durch die zentrale Stelle der Sozialhilfeträger durchgeführt. Ab 1. Januar 2016 nimmt zunächst der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern die Aufgaben der zentralen Stelle nach Satz 1 wahr. Bis zum 31. Dezember 2017 bestimmen die Sozialhilfeträger einstimmig durch öffentlich-rechtlichen Vertrag einen der Sozialhilfeträger, den Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern oder einen Dritten als zentrale Stelle nach Satz 1.

Sollten die Sozialhilfeträger bis zum 31. Dezember 2017 keine zentrale Stelle bestimmt haben, ist der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern die zentrale Stelle nach Satz 1.

Wird einer der Sozialhilfeträger oder ein Dritter als zentrale Stelle der Sozialhilfeträger bestimmt, soll der Übergang der Aufgaben an diesen innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Bestimmung erfolgen. Bis zum Aufgabenübergang nimmt der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern die Aufgaben weiter wahr. Ein geordneter Übergang der Aufgaben ist sicherzustellen. Verwaltungsvorgänge, die am Tag des Aufgabenübergangs noch nicht abgeschlossen sind, werden durch die zentrale Stelle nach Satz 1 fortgeführt.

(4) Oberste Landessozialbehörde ist das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales.“

4. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

**„§ 3
Gemeinsame Verantwortung, Zusammenarbeit,
Landesbeirat für Sozialhilfe**

(1) Die Sozialhilfeträger tragen die gemeinsame Verantwortung für die Leistungsgewährung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch. Hierzu arbeiten sie bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz eng und vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig. Die Zusammenarbeit beinhaltet insbesondere eine Abstimmung, Koordinierung und Vernetzung der jeweils in eigener Zuständigkeit wahrzunehmenden Aufgaben.

(2) Zum Wohl der Leistungsberechtigten arbeiten die Sozialhilfeträger, die oberste Landessozialbehörde, die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der privaten Träger sowie die Vereinigungen von Leistungsberechtigten partnerschaftlich zusammen.

(3) Bei der obersten Landessozialbehörde wird ein Beirat eingerichtet. Diesem gehören je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der obersten Landessozialbehörde, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Inneres und Sport, des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, der Sozialhilfeträger, der zentralen Stelle der Sozialhilfeträger nach § 2 Absatz 3, des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern, des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern, der SELBSTHILFE Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege e. V. und einer staatlichen Hochschule aus dem Bereich des Sozialwesens an. Die Leitung des Beirats obliegt der Vertreterin bzw. dem Vertreter der obersten Landessozialbehörde. Die Einzelheiten insbesondere zu seiner Arbeitsweise regelt der Beirat in einer Geschäftsordnung.

(4) Der Beirat soll zur Sicherung und Weiterentwicklung der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft beitragen und den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Sozialhilfeträgern sowie den in Absatz 2 genannten weiteren Akteuren fördern. Hierzu zählen insbesondere

1. die Verständigung über politische, gesellschaftliche und fachliche Entwicklungen, die Einfluss auf die Ausgestaltung der Leistungen und die Entwicklung der Aus- und Einzahlungen in der Sozialhilfe haben können,
2. der Erfahrungsaustausch zwischen den Sozialhilfeträgern und den weiteren Akteuren,
3. die Förderung der Entwicklung und Durchführung von Instrumenten der Dienstleistungen, der zielgerichteten Erbringung und Überprüfung von Leistungen und der Qualitätssicherung nach § 7 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie
4. die fachliche Begleitung von Modellprojekten zur Umsetzung der in § 1 genannten Ziele.“

5. Die bisherigen §§ 2 und 3 werden § 4 und wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Überschrift werden die Wörter „des örtlichen Trägers der Sozialhilfe“ gestrichen.
- bb) Dem Wort „Die“ des bisherigen § 2 wird die Angabe „(1)“ vorangestellt.
- cc) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - (1) Die Wörter „örtlichen Träger der Sozialhilfe“ werden durch das Wort „Sozialhilfeträger“ ersetzt.
 - (2) Nach der Angabe „106“ wird die Angabe „Abs. 1 und 3“ gestrichen.
 - (3) Die Wörter „der überörtliche Träger“ werden durch die Wörter „die zentrale Stelle der Sozialhilfeträger nach § 2 Absatz 3“ ersetzt.
- dd) In Satz 2 werden nach dem Wort „Leistungserbringung“ die Wörter „und wirken darauf hin, den Leistungsberechtigten zur Teilhabe an und Einbeziehung in die Gemeinschaft zu befähigen“ eingefügt.
- ee) In Satz 3 wird das Wort „Spezialeinrichtungen“ durch die Wörter „Facheinrichtungen, die auf besondere Problemlagen spezialisiert sind,“ ersetzt.

b) Der bisherige § 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Überschrift wird gestrichen.
- bb) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
 - (1) Die Wörter „Der überörtliche Träger der Sozialhilfe“ werden durch die Wörter „Die zentrale Stelle der Sozialhilfeträger nach § 2 Absatz 3“ ersetzt und nach dem Wort „ist“ werden die Wörter „als Vertreter der Sozialhilfeträger“ eingefügt.
 - (2) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ werden die Wörter „in Fällen, die bis zum 31. Dezember 2015 geltend gemacht worden sind“ eingefügt.
 - (3) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:
„6. die Festsetzung des Barbetrages nach § 27b Absatz 2 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,“
 - (4) Nummer 6 wird Nummer 7 und wie folgt geändert:
Der Satzteil „sowie die Mitwirkung bzw. den Abschluss von Rahmenverträgen und Vereinbarungen nach den §§ 75, 80a, 82 und 84 bis 88 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.“ wird durch den Satzteil „und von Rahmenverträgen und Vereinbarungen nach § 75 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie den Abschluss von Pflegesatzvereinbarungen nach § 85 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder § 86 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und“ ersetzt.
 - (5) Folgende Nummer 8 und folgender Satz 2 werden angefügt:
„8. die Vertretung der Sozialhilfeträger in überregionalen Gremien.
Sie kann auf Wunsch der Sozialhilfeträger die Organisation und Durchführung von Fortbildungen sowie weitere zentrale Dienstleistungen übernehmen.“

- cc) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
Die Wörter „Der überörtliche Träger der Sozialhilfe“ werden durch die Wörter „Die zentrale Stelle der Sozialhilfeträger nach § 2 Absatz 3“ ersetzt.
- dd) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport und dem Finanzministerium und im Benehmen mit den Sozialhilfeträgern durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben der Sozialhilfeträger auf die zentrale Stelle der Sozialhilfeträger nach § 2 Absatz 3 zu übertragen.“
6. Der bisherige § 4 wird § 5 und wie folgt geändert:

In Absatz 1 und 2 werden die Wörter „Träger der Sozialhilfe“ durch das Wort „Sozialhilfeträger“ ersetzt.
7. § 5 wird § 6 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „in Selbstverwaltungsangelegenheiten“ durch die Wörter „im Einvernehmen mit der obersten Landessozialbehörde“ ersetzt.
bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Landkreise“ die Wörter „im Einvernehmen mit der obersten Landessozialbehörde“ eingefügt und die Wörter „und Weisungen erteilen“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „in Selbstverwaltungsangelegenheiten“ durch die Wörter „im Einvernehmen mit der obersten Landessozialbehörde“ ersetzt.
8. Die §§ 6 und 8 werden aufgehoben.
9. § 9 wird § 8 und wie folgt geändert:

a) Die Angabe „Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022)“ wird durch die Angabe „Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818)“ ersetzt.
- b) Die Wörter „das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ werden durch die Wörter „die oberste Landessozialbehörde“ ersetzt.
10. § 10 wird aufgehoben.
11. § 11 wird § 9 und wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
12. Nach § 9 wird folgende Überschrift eingefügt:

**„Abschnitt 2
Verfahren, Aufsicht“.**

13. § 12 wird § 10 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „örtlichen Träger“ werden durch das Wort „Sozialhilfeträger“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „5“ wird durch die Angabe „6“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Der örtliche Träger leitet“ durch die Wörter „Die Sozialhilfeträger leiten“, die Wörter „der überörtliche Träger“ durch die Wörter „die zentrale Stelle der Sozialhilfeträger nach § 2 Absatz 3“ und das Wort „diesen“ durch das Wort „diese“ ersetzt.

14. § 13 wird § 11 und wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 und 3 werden die Wörter „örtliche Träger der Sozialhilfe“ jeweils durch die Wörter „zuständige Sozialhilfeträger“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „örtlichen Träger der Sozialhilfe“ durch die Wörter „zuständigen Sozialhilfeträger“ ersetzt.

15. § 14 wird § 12 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „unverzüglich“ die Wörter „nach Erhalt durch die oberste Landessozialbehörde oder die von dieser beauftragten Stelle an die Landkreise und kreisfreien Städte“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - (1) Die Wörter „das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ werden durch die Wörter „die oberste Landessozialbehörde“ ersetzt.
 - (2) Die Wörter „diesem beauftragte“ werden durch die Wörter „dieser beauftragten“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Ausgaben“ wird durch das Wort „Nettoauszahlungen“ ersetzt.
 - bb) Das Wort „Bruttoausgaben“ wird durch das Wort „Bruttoauszahlungen“ ersetzt.
 - cc) Das Wort „Einnahmen“ wird durch das Wort „Einzahlungen“ ersetzt.
 - dd) Die Wörter „dem Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ werden durch die Wörter „der obersten Landessozialbehörde“ ersetzt.
 - ee) Die Wörter „diesem beauftragte“ werden durch die Wörter „dieser beauftragten“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Träger der Sozialhilfe“ jeweils durch die Wörter „Sozialhilfeträger“ ersetzt.

16. Nach § 12 werden folgende §§ 13 bis 15 angefügt:

**„§ 13
Aufsicht**

(1) Die oberste Landessozialbehörde ist Fachaufsichtsbehörde für die Sozialhilfeträger und die zentrale Stelle der Sozialhilfeträger nach § 2 Absatz 3, soweit diese Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen.

(2) Die oberste Landessozialbehörde kann sich über die Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung im Sinne dieses Gesetzes unterrichten lassen und die Wahrnehmung der Aufgaben prüfen. Sie kann hierzu mündliche und schriftliche Berichte sowie Akten und sonstige Unterlagen anfordern und einsehen.

(3) Die oberste Landessozialbehörde kann im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung im Sinne dieses Gesetzes Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben sicherzustellen. Das Weisungsrecht erstreckt sich auch auf

1. die Prüfung, dass die Nettoauszahlungen für Geldleistungen für die Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch begründet und belegt sind und den Grundsätzen für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen, und
2. die Prüfung der Bundeserstattung nach § 46a Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und den Nachweis der Ausgaben im Sinne von § 46a Absatz 4 und 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

(4) Die Regelung des § 87 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern bleibt unberührt.

**§ 14
Erlass von Verwaltungsvorschriften, Zielvereinbarungen**

(1) Die oberste Landessozialbehörde wird ermächtigt, Verwaltungsvorschriften zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und zu diesem Gesetz zu erlassen.

(2) Die oberste Landessozialbehörde kann Zielvereinbarungen über Art und Umfang der Aufgabenwahrnehmung zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele mit den Sozialhilfeträgern und der zentralen Stelle abschließen. In diese Vereinbarungen können nach Maßgabe des Haushaltes Regelungen aufgenommen werden, nach denen das Land ergänzend zu den Zuweisungen nach Abschnitt 3 Mittel insbesondere für die Finanzierung von Modellprojekten ausreicht.

§ 15**Sonstige Verfahrensbestimmungen**

(1) Die oberste Landessozialbehörde kann bestimmen, dass vor Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften eine Anhörung nach § 116 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch durchgeführt wird.

(2) Die Sozialhilfeträger und die zentrale Stelle der Sozialhilfeträger nach § 2 Absatz 3 können jeweils für ihren sachlichen Zuständigkeitsbereich bestimmen, dass vor dem Erlass eines Verwaltungsaktes über den Widerspruch gegen die Ablehnung der Sozialhilfe oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe sozial erfahrene Dritte gemäß § 116 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch beratend beteiligt werden sowie das Nähere über die Beteiligung festlegen.

17. Nach § 15 wird folgender Abschnitt 3 eingefügt:

**„Abschnitt 3
Finanzierung****§ 16****Kostenträger**

Die Sozialhilfeträger tragen die Kosten für die Aufgaben, die ihnen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder nach landesrechtlichen Regelungen obliegen, soweit bundesrechtlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 17**Allgemeine Kostenerstattung des Landes**

(1) Das Land erstattet den Sozialhilfeträgern jeweils anteilig die Jahresnettoauszahlungen für die Leistungen nach dem dritten und fünften bis neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Jahresnettoauszahlungen sind die jährlichen Auszahlungen für die vorgenannten Leistungen, soweit diese nicht von vorrangigen Kostenträgern übernommen werden, abzüglich aller im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung bzw. Aufgabenerfüllung entstehenden Einzahlungen. Hierzu zählen auch Einzahlungen von anderen Kostenträgern und sonstige finanzielle Beteiligungen an den Kosten der Sozialhilfe, insbesondere aus anderen öffentlichen Haushalten oder aufgrund anderer vorrangiger gesetzlicher Leistungen.

(2) Der Anteil des Landes (Zielquoten) beträgt

1. für die kreisfreien Städte 72 von Hundert und
2. für die Landkreise 82,5 von Hundert der Jahresnettoauszahlungen nach Absatz 1.

Die jeweiligen Beträge werden auf volle Eurobeträge gerundet.

§ 18**Auszahlungsverfahren, Abschläge, Abrechnung**

(1) Bis zur endgültigen Festsetzung des durch das Land nach § 17 Absatz 2 zu zahlenden Anteils der trägerbezogenen Jahresnettoauszahlungen (trägerbezogener Erstattungsbetrag) nach Absatz 4 und 5 werden zum Ersten eines Monats durch die oberste Landessozialbehörde Abschläge in Höhe des 1,03fachen eines Zwölftels des trägerbezogenen Erstattungsbetrages des vorvergangenen Jahres gezahlt. Die Abschläge können auf volle Tausend Euro gerundet werden.

(2) Die Verrechnung und Schlusszahlung des trägerbezogenen Erstattungsbetrags erfolgt umgehend nach der endgültigen Festsetzung seiner Höhe nach Absatz 4 und 5. Sollten die Abschläge den trägerbezogenen Erstattungsbetrag überstiegen haben, werden sie mit den Abschlägen nach Absatz 1 verrechnet.

(3) Die Sozialhilfeträger übermitteln der obersten Landessozialbehörde mit Stichtag 30. September bis zum 31. Oktober des Jahres den Stand der Jahresnettoauszahlungen nach § 17 Absatz 1 Satz 2 und die voraussichtliche Entwicklung dieser Nettoauszahlungen für das laufende Jahr. Sie übermitteln der obersten Landessozialbehörde bis zum 30. April die Jahresnettoauszahlungen des Vorjahres. Vor Übermittlung sind die Sozialhilfeträger verpflichtet zu prüfen, dass die Jahresnettoauszahlungen begründet und belegt sind und den Grundsätzen für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Sie haben dies durch Nachweis aller Auszahlungen und Einzahlungen gegenüber der obersten Landessozialbehörde zu belegen. Einzelheiten über das Nachweisverfahren kann die oberste Landessozialbehörde durch Verwaltungsvorschrift regeln.

(4) Die oberste Landessozialbehörde stellt jährlich die Höhe der Gesamtnettoauszahlungen für das vergangene Jahr nach Abzug der Leistungen vorrangiger Leistungsträger für jeden Sozialhilfeträger (trägerbezogene Jahresnettoauszahlungen) fest. Lässt die Mitteilung keine inhaltlichen Mängel erkennen, so stellt die oberste Landessozialbehörde nach Abgleich der Daten mit der amtlichen Statistik im Benehmen mit dem Finanzministerium die Höhe der trägerbezogenen Jahresnettoauszahlungen fest. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, setzt die oberste Landessozialbehörde dem Sozialhilfeträger schriftlich eine angemessene Frist, innerhalb derer die Mängel zu beseitigen sind; dabei sind dem Sozialhilfeträger die zu beseitigenden Mängel und die sich aus einer nicht fristgerechten Mängelbeseitigung ergebenden Folgen schriftlich mitzuteilen. Kommt der Sozialhilfeträger seinen Mitwirkungspflichten trotz der schriftlichen Belehrung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist nach, schließt die oberste Landessozialbehörde die Abrechnung ohne weitere Ermittlungen auf der Grundlage einer Schätzung der Höhe der Jahresnettoauszahlungen ab. Hieraus werden der durch das Land nach § 17 Absatz 2 zu zahlende trägerbezogene Erstattungsbetrag sowie der trägerbezogene Übergangsbetrag nach § 19 Absatz 2 errechnet. § 17 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die durch die oberste Landessozialbehörde nach Absatz 4 festgestellten trägerbezogenen Jahresnettoauszahlungen, der durch das Land zu zahlende trägerbezogene Erstattungsbetrag und die spezielle Kostenerstattung nach § 19 werden den Sozialhilfeträgern unverzüglich nach ihrer Festsetzung mitgeteilt. Einwendungen gegen die Festsetzung nach Absatz 4 müssen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich gegenüber der obersten Landessozialbehörde erhoben werden. Sollte ein Sozialhilfeträger Einwendungen erheben, hat er der obersten Landessozialbehörde alle für eine Überprüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Zu den Auszahlungen nach Absatz 4 gehören nicht solche Auszahlungen, die durch grob fahrlässig oder vorsätzlich zu Unrecht erbrachte Leistungen oder durch grob fahrlässig oder vorsätzlich zu Unrecht nicht erhobene Einzahlungen verursacht sind. Erfährt die oberste Landessozialbehörde erst nach erfolgtem Ausgleich des trägerbezogenen Erstattungsbetrages und des trägerbezogenen Übergangsbetrages nach § 19 Absatz 2, dass entgegen Satz 1 zu Unrecht erbrachte Auszahlungen oder zu Unrecht nicht erhobene Einzahlungen bei der Berechnung der Jahresnettoauszahlungen zu einem unrichtigen Ergebnis geführt haben, so ist sie berechtigt, ihre Forderung wegen Überzahlung mit späteren Abschlagzahlungen zu verrechnen.

§ 19

Spezielle Kostenerstattung des Landes

(1) Sollte bei Sozialhilfeträgern im Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2014 der prozentuale Anteil der Nettoauszahlungen für stationäre und teilstationäre Leistungen an den Jahresnettoauszahlungen (Anfangsquote) höher gewesen sein als die in § 17 Absatz 2 genannte Zielquote, erhalten diese Sozialhilfeträger zusätzlich zu den allgemeinen Finanzausweisungen nach § 17 Absatz 2 Übergangsbeträge, die nach Absatz 2 berechnet werden.

(2) Die Differenz an Prozentpunkten, die sich trägerbezogen aus dem Vergleich der Zielquote und der Anfangsquote ergibt, bildet die Übergangsquote zur Bestimmung der jährlichen trägerbezogenen Übergangsbeträge. Ab dem Jahr 2017 wird die jeweilige Übergangsquote jährlich um ein Zehntel ihres Ausgangswertes gemindert. Der jährliche trägerbezogene Übergangsbetrag ergibt sich aus dem trägerbezogenen Jahresnettobetrag nach § 18 Absatz 4 und 5 multipliziert mit der Übergangsquote. § 17 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Nettoauszahlungen, die den Sozialhilfeträgern durch die Leistung von Kostenerstattung für Fälle, in denen Personen von Sozialhilfeträgern vor dem 1. Januar 1991 Hilfen nach § 100 Absatz 1 Nummer 5 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1991 (BGBl. I S. 94, 808) und über den 31. Dezember 1990 hinaus gewährt wurden, die stationäre Unterbringung seitdem ununterbrochen fortbestanden hat und für die nach § 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 31. Januar 1992 (GVOBl. M-V S. 60) in Verbindung mit § 100 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1991 (BGBl. I S. 94, 808) bis zum 31. Dezember 2001 das Land als überörtlicher Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig war, entstehen, erstattet das Land zusätzlich zu den allgemeinen Finanzausweisungen nach § 17 Absatz 3, wenn und soweit

1. die Sozialhilfeträger die Kosten der Hilfeleistung Trägern der Sozialhilfe außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern nach dem 31. Dezember 2001 erstattet haben und
2. die Sozialhilfeträger zur Kostenerstattung nach § 103 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1991 (BGBl. I S. 94, 808) oder nach § 2 Absatz 3 Satz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch verpflichtet waren.

(4) Leisten Träger der Sozialhilfe außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern Kostenerstattung nach § 103 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1991 (BGBl. I S. 94, 808) oder nach § 2 Absatz 3 Satz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch an Sozialhilfeträger in Mecklenburg-Vorpommern, so führen diese die von ihnen vereinnahmten Erstattungsleistungen ohne einen Abzug für Verwaltungskosten an das Land ab.

(5) Fälle des § 3 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 des Sozialhilfefinanzierungsgesetzes vom 17. Dezember 2001 (GVObI. M-V 2001, S. 612, 616), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2014 (GVObI. M-V S. 594), die bis zum 31. Dezember 2015 kassenwirksam geworden sind, werden bis zum 30. Juni 2016 nach den bisherigen Vorschriften abgerechnet.

§ 20

Ausgleichsleistungen des Landes für zentrale Aufgaben

(1) Das Land erstattet der zentralen Stelle die ihr nach § 4 Absatz 2 Nummer 3 und 4 entstehenden Nettoauszahlungen.

(2) Die Sozialhilfeträger erhalten für die Nettoauszahlungen, die ihnen oder der zentralen Stelle in Erfüllung durch die mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII-AG M-V) vom 20. Dezember 2004 übertragenen Aufgaben entstehen, Finanzausweisungen des Landes.

Ihre Höhe basiert auf den Ausgleichsleistungen für das Jahr 2015 in Höhe von 931 372,36 Euro, davon 789 298,61 Euro für Personalauszahlungen und 142 073,75 Euro für Sachauszahlungen. Die oberste Landessozialbehörde passt den Ausgleichsbetrag für Personalauszahlungen ab 2016 jährlich den Veränderungen des Tarifvertrages Öffentlicher Dienst zur Entgeltgruppe 8, Stufe 1 an. Die Sachauszahlungen werden durch Ausgleichsbeträge in Höhe von 18 Prozent der Personalkosten ausgeglichen. Die Verteilung auf die Sozialhilfeträger erfolgt nach der Anzahl der Einwohner. Maßgebend sind die vom Statistischen Amt zum 31. Dezember des jeweils vorvergangenen Jahres fortgeschriebenen Einwohnerzahlen. Die jeweiligen Beträge werden auf volle Eurobeträge gerundet. Die Ausgleichsleistungen werden durch die oberste Landessozialbehörde jeweils zu Beginn eines Quartals in Höhe von einem Viertel des Jahresbetrages ausbezahlt.“

18. Nach § 20 wird folgender Abschnitt 4 eingefügt:

„Abschnitt 4 Schlussvorschriften

§ 21

Untersuchung und Datenerhebung

(1) Die Erfüllung der Aufgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und diesem Gesetz durch die Sozialhilfeträger wird jährlich durch die oberste Landessozialbehörde untersucht. In die Untersuchung werden insbesondere folgende Bereiche einbezogen:

1. die Entwicklung der Fallzahlen der Empfängerinnen und Empfänger von Hilfen nach dem dritten bis neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und die hierfür entstandenen Sozialhilfenettoauszahlungen in den einzelnen Hilfebereichen,
2. die Personal- und Sachkostenentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern,
3. die zur Erreichung der Ziele des § 1 durchgeführten Modelle und Maßnahmen, einschließlich der von den Sozialhilfeträgern und der zentralen Stelle ergriffenen Steuerungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Angebotsteuerung und
4. die Umsetzung der Fachaufsicht durch die oberste Landessozialbehörde.

Grundlage sind insbesondere die Meldungen der Sozialhilfeträger nach § 17 Absatz 3, die amtlichen Statistiken des statistischen Bundesamtes, des statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern und die Erhebungen nach Absatz 2. Die Ergebnisse der Untersuchung werden allen Sozialhilfeträgern und den Mitgliedern des Beirats nach § 3 Absatz 3 übersandt.

(2) Die für die Untersuchung nach Absatz 1 von den Sozialhilfeträgern vorzulegenden Daten legt die oberste Landessozialbehörde nach Anhörung der kommunalen Landesverbände fest. Art und Umfang der vorzulegenden Daten sind den Sozialhilfeträgern rechtzeitig vor Beginn des Erhebungszeitraumes schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Sozialhilfeträger sind verpflichtet, die nach Absatz 2 festgelegten Daten zu erheben, Auskünfte zu erteilen und diese der obersten Landessozialbehörde oder einer von ihr mit der Datenerhebung und -auswertung beauftragten Stelle oder Organisation spätestens zum 31. Mai des Folgejahres zuzuleiten.

(4) Die oberste Landessozialbehörde kann nach Maßgabe des Haushaltes in Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden die Beschreibung, Erhebung und Auswertung der Daten nach Absatz 3 für ein oder mehrere Jahre an eine andere Stelle oder Organisation vergeben.

§ 22 Evaluierung

Die oberste Landessozialbehörde erstellt zum 1. Januar 2021 einen Bericht, der die tatsächliche Leistungsentwicklung einschließlich der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Nettoauszahlungen der Sozialhilfeträger für die Aufgabenwahrnehmung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch evaluiert. Gegenstand der Evaluation sind auch die Angemessenheit der Kostenausgleichsregelungen nach Abschnitt 3 und die Ausübung der Fachaufsicht durch die oberste Landessozialbehörde. Dieser Bericht ist allen Sozialhilfeträgern und den Mitgliedern des Beirats nach § 3 Absatz 3 zur Kenntnisnahme zu übergeben.“

Artikel 2 **Änderung des Kommunalsozialverbandsgesetzes**

Das Kommunalsozialverbandsgesetz vom 17. Dezember 2001 (GVOBl. M-V S. 612), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. November 2014 (GVOBl. M-V S. 534) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 160 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 160 Absatz 3“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687)“ durch die Angabe „Artikel 3 des Gesetzes vom 11. November 2013 (GVOBl. M-V S. 609, 612)“ ersetzt.
3. § 7 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern nimmt die Aufgaben der zentralen Stelle der Sozialhilfeträger nach § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch Mecklenburg-Vorpommern wahr, solange keine andere Person als zentraler Träger bestimmt ist. Art und Umfang der Aufgaben ergeben sich aus § 4 Absatz 2 und 3 des Landesausführungsgesetzes SGB XII sowie einer nach § 4 Absatz 4 des Landesausführungsgesetzes SGB XII erlassenen Rechtsverordnung.“
4. In § 11 wird die Angabe „§ 29 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 1 Satz 5“ ersetzt.

Artikel 3 **Bekanntmachung der Neufassung des Landesausführungsgesetzes SGB XII**

Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales kann den Wortlaut des Landesausführungsgesetzes SGB XII in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.

Artikel 4 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Sozialhilfefinanzierungsgesetz vom 17. Dezember 2001 (GVOBl. M-V S. 612, 470), das zuletzt durch das Gesetz vom 3. November 2014 (GVOBl. M-V S. 594) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung:

A Allgemeiner Teil

Am 1. Januar 2002 trat das Gesetz zur Neuordnung der Aufgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz und anderen Sozialvorschriften vom 17. Dezember 2001 (GVOBl. M-V 2001 S. 612 ff.) in Kraft. Dieses regelte mit Artikel 2 (Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes - AG-BSHG) die Wahrnehmung der Aufgaben der Sozialhilfe in Mecklenburg-Vorpommern und mit Artikel 3 (Gesetz zur Finanzierung der Neuordnung der Aufgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz und anderen Sozialvorschriften - Sozialhilfefinanzierungsgesetz - SozhfinanzG M-V) als Konnexitätsausgleichsgesetz die Finanzausweisungen zum Ausgleich der den örtlichen Trägern der Sozialhilfe vom Land Mecklenburg-Vorpommern übertragenen Aufgaben der ehemaligen überörtlichen Sozialhilfe (stationäre und teilstationäre Unterbringung). Die Finanzausweisungen nach dem Sozialhilfefinanzierungsgesetz sind derzeit nur bis zum 31. Dezember 2015 festgeschrieben.

Da zum 1. Januar 2005 das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) das Bundessozialhilfegesetz abgelöst hat, wurde das Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes durch das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII-AG) ersetzt. Letzteres trat als Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung von Landesgesetzen an das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch, das Zweite Buch Sozialgesetzbuch und das Zuwanderungsgesetz vom 20. Dezember 2004 (GVOBl. M-V S. 564 ff.) in Kraft.

Ziel der Neuordnung der Sozialhilfe im Jahre 2002 war es, die Aufgaben- und Kostenverantwortung für alle Bereiche der Sozialhilfe auf kommunaler Ebene zu bündeln. Dies sollte auch Anreize zur konsequenten Umsetzung des Bundessozialhilfegesetzes bzw. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch einschließlich der Verbesserung der Durchlässigkeit zwischen ambulanten und stationären Hilfeangeboten schaffen. Trotz mehrfacher Novellierungen in den letzten Jahren haben die Regelungen zur Ausführung der Sozialhilfe zu wenig Anreize zur Stärkung des grundsätzlichen Vorrangs ambulanter Versorgung geschaffen. In Mecklenburg-Vorpommern sind im Ländervergleich nach wie vor überdurchschnittliche Fallzahlen in der stationären Versorgung zu verzeichnen. Insbesondere das Sozialhilfefinanzierungsgesetz und seine Regelungen der Finanzierung der ehemaligen überörtlichen Sozialhilfe sind regelmäßiger Kritik ausgesetzt. Unter anderem die Träger der Sozialhilfe, die kommunalen Landesverbände, die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der privaten Träger und die Vereinigungen der Leistungsberechtigten haben geltend gemacht, das jetzige Gesetz entfalte eine unzureichende Anreizwirkung zur konsequenten Umsetzung der Regelungen des SGB XII und der UN-Behindertenrechtskonvention. Auch sei der Verteilerschlüssel streitbefangen und führe zu Verwerfungen. Die notwendige Anpassung der Personal- und Sachkosten sei schwer prognostizierbar.

Auch vor diesem Hintergrund hat der Landtag mit seiner Entschliebung vom 19. Juni 2013 (Drucksache 6/1968, S. 4 ff.) die Landesregierung, die Träger der Sozialhilfe und die kommunalen Landesverbände gebeten, „den Reformprozess zur Neugestaltung der Aufgabenwahrnehmung und der Finanzierung der Sozialhilfe in Mecklenburg-Vorpommern unter anderem mit dem Ziel der Stärkung personenzentrierter und lebensweltorientierter Hilfen wieder aufzunehmen“.

Er hat unter anderem beschlossen, dass mit Blick auf die zahlreichen Änderungen im SGB XII sowie im Behindertenrecht und im Ergebnis der öffentlichen Anhörung im Sozialausschuss am 15. Mai 2013 Veränderungen bei der Sozialhilfefinanzierung in Mecklenburg-Vorpommern mit dem Ziel verbesserter personenzentrierter und lebensweltorientierter Hilfen im ambulanten Bereich bis zum 1. Januar 2016 erfolgen sollen. Dabei hat er ausgehend davon, dass der Mensch im Mittelpunkt aller Anstrengungen steht, dem Wunsch- und Wahlrecht eines jeden Menschen bezüglich der von ihm ausgewählten Versorgungsform Priorität zugemessen, aus seiner Sicht bestehende Ansätze und Handlungsoptionen zusammengefasst und Grundsätze aufgestellt. Unter anderem sind die Stärkung der Angebotssituation von Versorgungsmöglichkeiten außerhalb von Einrichtungen und die Schaffung von Alternativen zu Beschäftigungen in Werkstätten für behinderte Menschen sowie der Abbau von Hemmnissen für einen Übergang auf den regulären Arbeitsmarkt als Ansätze benannt worden.

Dies aufgreifend hat der Gesetzgeber mit Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Sozialhilfefinanzierungsgesetzes vom 3. November 2014 (GVBl. M-V S. 594) in § 1 Absatz 4 SozhfinanzG M-V verankert, dass die Regelungen zur Sozialhilfefinanzierung für die Zeit ab dem 1. Januar 2016 neu gefasst werden und dabei die personenzentrierte Förderung, die Inklusion und die vorrangige ambulante Versorgung Berücksichtigung finden sollen. Nur für den Fall, dass diese Neufassung nicht am 1. Januar 2016 in Kraft getreten sein wird, ist in § 1 Absatz 5 SozhfinanzG M-V eine Verpflichtung, durch Rechtsverordnung die Gesamtzuweisung für das Jahr 2016 festzusetzen, verankert worden.

Damit sind die Aufgabenwahrnehmung und die Finanzierung der Sozialhilfe entsprechend der in der oben genannten Entschließung des Landtages und § 1 Absatz 4 SozhfinanzG M-V aufgeführten Zielsetzungen umfassend zu reformieren.

Um die dargestellten Ziele umzusetzen, ist es notwendig, die Wahrnehmung der Aufgaben der Sozialhilfe und ihre Finanzierung im engen Zusammenhang zu betrachten. Dies bedeutet einerseits, dass die bisherige Trennung der entsprechenden Regelungen aufzuheben ist, die Regelungen zur Sozialhilfefinanzierung in das Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu integrieren sind und das Sozialhilfefinanzierungsgesetz außer Kraft zu setzen ist. Andererseits sind bei der Leistungsgewährung und Finanzierung die Differenzierung zwischen örtlicher und ehemaliger überörtlicher Sozialhilfe bzw. den Unterbringungsarten (stationär, teilstationär und ambulant) zu überwinden und die personenzentrierten und lebensweltorientierten Hilfen in den Focus zu nehmen. Insoweit ist es geboten, zukünftig neben der Aufgabenwahrnehmung auch die Trägerschaft für die örtliche und überörtliche Sozialhilfe bei den Landkreisen und kreisfreien Städten zusammenzuführen.

Gleichzeitig soll auf lange Sicht auch bei der Bestimmung der Ausgleichzuweisungen des Landes an die Sozialhilfeträger die Trennung zwischen den Ein- und Auszahlungen für die örtliche und für die ehemalige überörtliche Sozialhilfe keine Bedeutung mehr haben. Vielmehr sind die Ein- und Auszahlungen als Sozialhilfenettoauszahlungen insgesamt zu betrachten.

Außerdem ist zur Erreichung der Ziele eine flankierende fachliche Unterstützung des Landes auch unter Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten geboten. Dieses setzt voraus, dass die Landkreise und kreisfreien Städte als Sozialhilfeträger zukünftig vollständig im übertragenen Wirkungskreis tätig werden. Das schließt eine kooperative Fachaufsicht des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales als oberste Landessozialbehörde ein und dient dem Ziel, die gemeinsamen Interessen und Aufgaben der Sozialhilfeträger, des Landes und aller weiteren Beteiligten bestmöglich umzusetzen. Umfasst sind unter anderem eine weitestgehend einheitliche Rechtsauslegung und ein abgestimmtes und vergleichbares Datenmanagement.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Die Bezeichnung des Gesetzes mit Langtitel und Kurztitel einschließlich der Gesetzesabkürzung wird analog zu den Regelungen anderer Bundesländer und dem Landesausführungsgesetz SGB II neu gefasst. Sie lautet nun: Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Landesausführungsgesetz SGB XII - AG-SGB XII M-V).

Zu Nummer 2

Im Hinblick auf die Integration der Regelung der finanziellen Ausgleichsleistungen ins Landesausführungsgesetz SGB XII wird das Gesetz zum leichteren Verständnis in vier Abschnitte unterteilt. Die §§ 1 bis 9 bilden Abschnitt 1, der die Grundlagen und Zuständigkeiten regelt.

Aufbauend auf dem Auftrag an den Gesetzgeber, der sich aus der Entschließung des Landtags vom 19. Juni 2013 (LT-Drucksache 6/1968, S. 4 ff.) und § 1 Absatz 4 SozhfinanzG M-V ergibt, fasst der neu eingefügte § 1 die Ziele des Gesetzes zusammen.

In Ausführung des SGB XII umfassen die Ziele des Gesetzes zunächst die Gewährleistung angemessener personenzentrierter Hilfen unabhängig von bestehenden Leistungsformen (Nummer 1). Dies knüpft auch an die UN-Behindertenrechtskonvention und das dort und in § 9 Absatz 2 und 3 SGB XII verankerte Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen an. Nach § 9 Absatz 2 SGB XII soll Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, entsprochen werden, soweit sie angemessen sind. Wünschen der Leistungsberechtigten, den Bedarf stationär oder teilstationär zu decken, soll nur entsprochen werden, wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalles erforderlich ist, weil anders der Bedarf nicht oder nicht ausreichend gedeckt werden kann und wenn mit der Einrichtung Vereinbarungen nach den Vorschriften des Zehnten Kapitels des SGB XII bestehen. Der Sozialhilfeträger soll in der Regel Wünschen nicht entsprechen, deren Erfüllung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden wäre. Zu beachten ist ebenfalls § 13 SGB XII. Danach gilt grundsätzlich der Vorrang ambulanter Leistungen vor teilstationären und stationären Leistungen sowie teilstationäre vor stationären Leistungen. Dieser Vorrang gilt nicht, soweit eine Leistung für eine geeignete stationäre Einrichtung zumutbar und eine ambulante Leistung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

Nummer 2 betont die Förderung der Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten bei der Auswahl geeigneter und wirtschaftlicher Leistungsangebote. Auch dies ergibt sich aus den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention und des SGB XII. Den Sozialhilfeträgern kommt bei der Beratung und Unterstützung der Betroffenen eine wichtige Bedeutung zu.

Da sich in der Vergangenheit gezeigt hat, dass die Regelungen des SGB XII in Mecklenburg-Vorpommern trotz Vergleichbarkeit der Sachverhalte teilweise unterschiedlich angewandt und ausgelegt worden sind, dies für die Betroffenen aber schwer nachvollziehbar erscheint, ist es geboten, soweit möglich und angemessen im Land eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen. Diesem Erfordernis trägt Nummer 3 Rechnung.

Zu Nummer 3

§ 2 bestimmt die Grundlagen der Aufgabenwahrnehmung (Absatz 1), die Träger der Sozialhilfe und die Art der Aufgabenwahrnehmung (Absatz 2), eine zentrale Stelle für zentrale Aufgaben der Sozialhilfeträger (Absatz 3) sowie die oberste Landessozialbehörde (Absatz 4).

Die Einfügung des Begriffs Sozialhilfeträger in **Absatz 1** stellt klar, dass die örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe unter dem Begriff Sozialhilfeträger zusammengefasst werden können.

Die Änderungen in **Absatz 2** bestimmen, die Landkreise und kreisfreien Städte auch als überörtliche Träger der Sozialhilfe (Satz 1) und ändern teilweise die Art der Aufgabenwahrnehmung (Satz 2).

Bisher war die örtliche und überörtliche Trägerschaft in Mecklenburg-Vorpommern differenziert. Während die Landkreise und kreisfreien Städte örtliche Träger der Sozialhilfe waren, waren bis Ende 2001 das Land und ab 2002 der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern der überörtliche Träger der Sozialhilfe. Werden jedoch die Aufgaben der örtlichen Träger und des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe genau betrachtet, wird deutlich, dass die örtlichen Träger den Großteil der Aufgaben in der Sozialhilfe, also auch im stationären und teilstationären Bereich und damit bei der ehemals überörtlichen Sozialhilfe, durchführen und der überörtliche Träger nur in ausgewählten Bereichen, insbesondere soweit es sich um zentral wahrzunehmende Aufgaben handelt, zuständig war. Mit Blick auf die notwendige Stärkung personenzentrierter und lebensweltoientierter Hilfen ist es zielführend und geboten, die örtliche und überörtliche Trägerschaft bei den Landkreisen und kreisfreien Städten zusammenzuführen. Nur damit kann die Differenzierung zwischen örtlich und überörtlich bzw. den Unterbringungsarten (stationär, teilstationär und ambulant) überwunden werden. Für den Betroffenen ist es entscheidend, dass er unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes die Hilfen erhält, die ihn zielgerichtet unterstützen. Der Zusammenführung der örtlichen und überörtlichen Trägerschaft stehen auch nicht die Regelungen des SGB XII entgegen. Zwar regeln § 3 Absatz 1 SGB XII, dass die Sozialhilfe von örtlichen und überörtlichen Trägern geleistet wird, und § 3 Absatz 2 SGB XII, dass örtliche Träger der Sozialhilfe die kreisfreien Städte und die Kreise sind, soweit nicht nach Landesrecht etwas anderes bestimmt wird.

Dies schließt aber weder rechtlich noch logisch aus, dass die örtlichen Träger auch die überörtlichen sind. Die Regelung insoweit obliegt gemäß § 3 Absatz 3 SGB XII dem jeweiligen Land. Identität zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern besteht derzeit bereits in den Ländern Berlin und Hamburg.

Die Änderung in Satz 1 löst auch nicht die Regelung in § 3 Absatz 2 SGB XII ab und ersetzt diese im Sinne von Artikel 125a Absatz 1 Satz 2 GG. Vielmehr wird die örtliche Trägerschaft der Landkreise und kreisfreien Städte in der Sozialhilfe um die überörtliche Trägerschaft ergänzt. Sie selbst bleibt unberührt und wird nicht erstmalig konstitutiv landesrechtlich geregelt. Dass neben der Bestimmung der Landkreise und kreisfreien Städte als nun auch überörtliche Träger der Sozialhilfe Änderungen in der Aufgabenwahrnehmung und Finanzierung der Sozialhilfe geregelt werden, ändert daran nichts, da sich die bundesrechtliche Regelung in § 3 Absatz 2 SGB XII allein auf die Bestimmung der kreisfreien Städte und Landkreise als örtliche Träger der Sozialhilfe, nicht aber auf die Art der Aufgabenwahrnehmung und die Finanzierung bezieht.

Satz 2 regelt, dass alle Aufgaben der Sozialhilfe zukünftig im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen werden. Bisher galt dies nur für Leistungen nach dem vierten Kapitel des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), da für diesen Bereich die Nettoausgaben seit 2013 überwiegend und seit 2014 vollständig vom Bund übernommen werden und nach Artikel 104 a Absatz 3 Satz 2 GG insoweit Bundesauftragsverwaltung vorliegt.

Die Wahrnehmung aller Aufgaben der Sozialhilfe durch die Kommunen im übertragenen Wirkungskreis ist unter Beachtung von Artikel 28 Absatz 2 GG und Artikel 72 Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LV) nicht nur rechtlich zulässig, sondern in umfassender Abwägung aller zu berücksichtigenden Gesichtspunkte auch geboten. Der Gesetzgeber kann, soweit Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen, Selbstverwaltungsaufgaben streichen oder zu Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises umwidmen (vgl. Glaser, in: Darsow/Gentner/Glaser/Meyer (Hrsg.), Schweriner Kommentierung der Kommunalverfassung M-V, 4. Auflage 2014, § 3, Rn. 10). Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Aufgabenwahrnehmung im übertragenen Wirkungskreis nichts an der Verantwortung der Sozialhilfeträger hinsichtlich der Aufgabenerfüllung ändert. Insoweit besteht kein Unterschied zu der bisherigen Aufgabenwahrnehmung des Großteils der Sozialhilfe durch die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe sowie den Kommunalen Sozialverband als überörtlichem Träger im eigenen Wirkungskreis. Die Sozialhilfe hat bereits jetzt in ihrer Ausgestaltung und Struktur mit dem Ursprungssinn einer Selbstverwaltungsaufgabe der Kommunen nichts mehr zu tun. „Die bundesgesetzlichen Vorgaben lassen der Kommune im Rahmen ihrer Finanz-, Personal- und Organisationshoheit nur wenig Spielraum.“ (Luthe, in: Hauck/Noftz, SGB XII, Einführung, Rn. 156). Das SGB XII und damit in Zusammenhang stehende Gesetze geben Art und Umfang der Sozialhilfeleistungen im Wesentlichen vor. Vorgaben enthalten die bundesrechtlichen Regelungen z. B. hinsichtlich der Personalqualifikation (§ 6 SGB XII), im organisationsrechtlichen Bereich (§§ 4 und 5 SGB XII) sowie bei der Leistungsausführung (§§ 11 und 12 SGB XII). Die Kreistage und Stadtvertretungen der Sozialhilfeträger haben keine durchgreifenden Einflussmöglichkeiten auf die Gewährung und Umsetzung der Sozialhilfe im Einzelfall.

Auch mit Blick auf die finanzielle Verantwortung, die das Land nunmehr im gesamten Bereich der Leistungen des dritten sowie fünften bis neunten Kapitels des SGB XII unabhängig davon, ob es sich um ambulante, teilstationäre oder stationäre Leistungen handelt, durch eine Ist-Kostenerstattung in Höhe von weit über 50 Prozent der Gesamtjahresnettoauszahlungen übernimmt, ist die Aufgabenwahrnehmung im übertragenen Wirkungskreis konsequent. Dies bedingt die Notwendigkeit tatsächlicher Einflussmöglichkeiten des Landes sowohl unter Rechtmäßigkeits- als auch Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten. Die Aufgabenwahrnehmung im übertragenen Wirkungskreis knüpft zudem an den Weg, der bei den Leistungen nach dem vierten Kapitel bereits beschritten wurde, an und sorgt für eine weitgehend einheitliche Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Sozialhilfe. Schließlich hat die bisher bestehende unterschiedliche Art der Aufgabenwahrnehmung bei Leistungen der einzelnen Kapitel des SGB XII zu Verwerfungen und Unsicherheiten bei der Aufgabenwahrnehmung geführt.

Die Aufgabenwahrnehmung im übertragenen Wirkungskreis steht im Einklang mit Artikel 72 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und § 3 Landesorganisationsgesetz Mecklenburg-Vorpommern. Zwar sind Verwaltungsaufgaben in geeigneten Fällen als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben (eigener Wirkungskreis) von den kommunalen Körperschaften wahrzunehmen. Insbesondere mit Blick auf die vertieften bundesgesetzlichen Vorgaben, die finanzielle Verantwortung des Landes und die Notwendigkeit einer weitgehend einheitlichen Rechtsanwendung in vergleichbaren Fällen und Sachverhalten ist die Sozialhilfe jedoch kein Bereich mehr, der die Wahrnehmung als Selbstverwaltungsangelegenheit voraussetzt. Die bürgernahe Umsetzung ist, da sich die Aufgabenträger nicht ändern, auch im übertragenen Wirkungskreis sichergestellt. Die Wahrnehmung im übertragenen Wirkungskreis entspricht auch dem öffentlichen Wohl. Einerseits wäre mit einer weiteren Umsetzung der Aufgaben der Sozialhilfe im eigenen Wirkungskreis aus den geschilderten Gründen gerade keine Stärkung der bürgerlich-demokratischen Entscheidungsfindung verbunden. Andererseits weisen die vorliegenden Daten zur Sozialhilfe (z. B. Anzahl der Leistungsbezieher und Kosten je Leistungsbezieher in den einzelnen Kapiteln des SGB XII und gesamt) auf deutliche regionale Unterschiede auch in der Auslegung von gesetzlichen Regelungen hin. Im Interesse der Betroffenen, unter Berücksichtigung von Artikel 3 des Grundgesetzes und der Tatsache, dass es um die Umsetzung von Bundesrecht geht, ist es angemessen, die Rechtsvorschriften im Land soweit wie möglich unter Berücksichtigung gegebenenfalls vorliegender regionaler Unterschiede in vergleichbaren Fällen einheitlich anzuwenden. Da es sich in weiten Teilen um Ermessensvorschriften handelt, kommt Zweckmäßigkeitserwägungen eine besondere Bedeutung zu. Diese können aber nur im übertragenen Wirkungskreis Berücksichtigung finden. Vor diesem Hintergrund wären auch die mit der Rechtsaufsicht im eigenen Wirkungskreis zur Verfügung stehenden Instrumente unzureichend, die landeseinheitliche Umsetzung bundesrechtlicher Vorgaben zu gewährleisten. Nur im Rahmen der kooperativen Fachaufsicht ist es außerdem möglich, die auch mit Blick auf die eingeführte teilweise Ist-Kosten-Erstattung erforderliche Einbeziehung von Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten umzusetzen. Auch vorbeugende Anordnungen in Rechtmäßigkeitsfragen sind nur im übertragenen Wirkungskreis möglich.

Da es auch bei Zusammenführung der örtlichen und überörtlichen Trägerschaft Aufgaben gibt, die sinnvollerweise für alle Sozialhilfeträger zentral bearbeitet werden sollten, sieht **Absatz 3** eine zentrale Stelle der Sozialhilfeträger vor. Satz 1 stellt insoweit klar, dass die im Zusammenhang mit der Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und des AG-SGB XII M-V zentral wahrzunehmenden Aufgaben, die sich im Einzelnen aus § 4 Absatz 2 AG-SGB XII M-V ergeben (dazu unter Nummer 4), durch die zentrale Stelle der Sozialhilfeträger durchgeführt werden. Satz 2 regelt, dass ab 1. Januar 2016 zunächst der Kommunale Sozialverband die Aufgaben der zentralen Stelle nach Satz 1 wahrnimmt. Hintergrund ist, dass in einem ersten Schritt festzulegen ist, wer die zentrale Stelle ist, in der Zwischenzeit ihre Aufgaben aber wahrgenommen werden müssen. Da der Kommunale Sozialverband in seiner bisherigen Funktion zentrale Aufgaben wahrgenommen hat, ist es konsequent, wenn er bis zu einer Entscheidung die Aufgaben der zentralen Stelle wahrnimmt. Da die zentrale Stelle den Sozialhilfeträgern und damit der kommunalen Ebene zugeordnet ist, obliegt es auch den Sozialhilfeträgern zu bestimmen, wer die zentrale Stelle ist (Satz 3). Ihre Entscheidung muss gemeinsam und mit Blick auf Artikel 70 Absatz 2 Satz 1 Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern einstimmig durch öffentlich-rechtlichen Vertrag getroffen werden. Es kann auch nur eine zentrale Stelle für alle Sozialhilfeträger geben. In Betracht kommen der Kommunale Sozialverband, einer der Sozialhilfeträger oder ein Dritter. Der Kommunale Sozialverband könnte, da er bisher der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist, auf entsprechende Erfahrung und eine vorhandene Organisationsstruktur zurückgreifen. Die Sozialhilfeträger als zweite gesetzlich vorgesehene Alternative verfügen über viel Erfahrung in allen Bereichen der Sozialhilfe und haben gestandene Strukturen, die gegebenenfalls erweitert werden könnten. Insoweit wäre eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen allen Sozialhilfeträgern (§§ 165 ff. KV M-V) notwendig. Bei einem Dritten müssten neue Strukturen aufgebaut werden. Zudem muss sichergestellt werden, dass der Dritte eine juristische Person ist. Auszuschließen sind Personen, bei denen ein starkes Eigeninteresse an der Wahrnehmung der zentralen Aufgaben bestehen könnte.

Auch hier sind die Regelungen der Kommunalverfassung zur kommunalen Zusammenarbeit (§§ 149 ff. KV M-V) zu beachten. Mit Blick auf die notwendige Unabhängigkeit und die gebotene übergreifende kommunale Zusammenarbeit kommen die kommunalen Landesverbände als eingetragene Vereine nicht als zentrale Stelle in Betracht. Damit die Übergangszeit begrenzt ist, sind die Sozialhilfeträger verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2017 zu bestimmen, wer zentrale Stelle ist.

Sollten die Sozialhilfeträger bis zum Ende dieser Frist keine zentrale Stelle benennen, nimmt der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern die Aufgaben der zentralen Stelle nicht nur zwischenzeitlich wahr, sondern ist nach Satz 4 für die Zukunft die zentrale Stelle der Sozialhilfeträger. Die Sätze 5 bis 8 regeln den Aufgabenübergang, soweit einer der Sozialhilfeträger oder ein Dritter als zentrale Stelle der Sozialhilfeträger bestimmt wird. Dies kann nicht ohne Übergangsphase geschehen. Der Übergang der Aufgaben vom Kommunalen Sozialverband an den bestimmten Sozialhilfeträger bzw. den Dritten soll innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Bestimmung erfolgen. Satz 6 verdeutlicht, dass der Kommunale Sozialverband bis zum tatsächlichen Aufgabenübergang die Aufgaben weiter wahrnimmt. Auch diese Regelung ist notwendig, damit es nicht zu einem Stillstand in der Aufgabenwahrnehmung kommt. Dabei ist ein geordneter Übergang der Aufgaben sicherzustellen. Einzelheiten könnten durch Vereinbarungen zwischen den Beteiligten geregelt werden. Satz 8 normiert den Umgang mit Verwaltungsvorgängen, die am Tag des Aufgabenübergangs noch nicht abgeschlossen sind. Diese werden durch die zentrale Stelle fortgeführt.

In Umsetzung von § 7 SGB XII wird in **Absatz 4** das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales als oberste Landessozialbehörde bestimmt. Dieses ist verpflichtet, die Sozialhilfeträger bei der Durchführung der Aufgaben nach dem SGB XII zu unterstützen.

Zu Nummer 4

Eingefügt wird ein neuer § 3, der die gemeinsame Verantwortung, die Zusammenarbeit und den Landesbeirat für Sozialhilfe regelt.

Absatz 1 stellt klar, dass die Sozialhilfeträger die gemeinsame Verantwortung für die Leistungsgewährung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch tragen. Da die zentrale Stelle die Sozialhilfeträger vertritt, ist sie mit erfasst. Die gemeinsame Verantwortung folgt aus der in § 2 Absatz 1 geregelten Aufgabenwahrnehmung. Für eine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung im Sinne der Ziele des § 1 ist es erforderlich, dass sie bei der Wahrnehmung der Aufgaben eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig unterstützen. Dies schließt eine Abstimmung, Koordinierung und Vernetzung der Aufgabenbereiche ein.

Absatz 2 regelt in Umsetzung des § 7 SGB XII die gemeinsame Verantwortung aller Akteure im Bereich der Sozialhilfe. Ausgehend von der notwendigen personenzentrierten und lebensweltorientierten Leistungsgewährung arbeiten die Sozialhilfeträger, die oberste Landessozialbehörde, die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der privaten Träger sowie die Vereinigungen von Leistungsberechtigten partnerschaftlich zusammen.

Darauf aufbauend bzw. dies zumindest teilweise umsetzend wird mit **Absatz 3** die Einrichtung eines Beirats bei der obersten Landessozialbehörde gesetzlich geregelt. Bisher basiert die Arbeit des seit 2011 unter Leitung des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales arbeitenden Landesbeirats für Sozialhilfe auf einem Kabinettsbeschluss vom Oktober 2010. Dieser wird nunmehr gesetzlich verankert. Zugleich werden die Mitglieder des Beirates und die Ermächtigung zum Erlass einer Geschäftsordnung geregelt. Die Mitgliedschaft im Landesbeirat steht bei den Landesbediensteten in Zusammenhang mit dem Hauptamt, bei den anderen Mitgliedern grundsätzlich in Zusammenhang mit ihrer hauptberuflichen Tätigkeit bzw. ist ehrenamtlich im Rahmen der jeweiligen Verbandstätigkeit. Die Vertreterin oder der Vertreter einer staatlichen Hochschule aus dem Bereich des Sozialwesens erhält eine Aufwandsentschädigung und hat Anspruch auf den Ersatz von Fahrtkosten. Hintergrund ist, dass diese anders als die anderen Mitglieder von der Umsetzung des SGB XII in Mecklenburg-Vorpommern direkt nicht berührt sind, sondern diese wissenschaftlich begleiten und unterstützen sollen.

Absatz 4 normiert die vorrangigen Aufgaben des Beirats. Hinsichtlich der unter Nummer 4 genannten Aufgabe der fachlichen Begleitung von Modellprojekten zur Umsetzung der in § 1 genannten Ziele ist beispielhaft das Modellprojekt Budget für Arbeit, das aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert wird, zu nennen.

Zu Nummer 5

§ 4 regelt die sachliche Zuständigkeit der Sozialhilfeträger und ihrer zentralen Stelle. Damit fasst er inhaltlich die bisherigen §§ 2 und 3 zusammen.

Hinsichtlich der nunmehr in § 4 Absatz 1 geregelten Aufgaben der Sozialhilfeträger gibt es zum bisher die Aufgaben des örtlichen Trägers regelnden bisherigen § 2 Absatz 1 keine inhaltlichen Änderungen. Die Änderungen sind redaktionell, klarstellend und stellen den Bezug zu § 1 und den Regelungen des SGB XII her.

§ 4 Absatz 2 normiert die Aufgaben der zentralen Stelle der Sozialhilfeträger. Diese orientieren sich weitestgehend an den Aufgaben des bisherigen überörtlichen Trägers. Insoweit entspricht die Aufzählung in § 4 Absatz 2 weitestgehend dem bisherigen § 3 Absatz 1. Soweit im Rahmen der Anhörung teilweise gefordert wurde, die Aufgaben der zentralen Stelle der obersten Landessozialbehörde zu übertragen, ist darauf hinzuweisen, dass sich mit der vorliegenden Regelung am Charakter der Verantwortung als kommunale Verantwortung nichts ändert und eine Übertragung in diesem Bereich auf eine Landesbehörde nur in Betracht kommen kann, wenn das Land gleichzeitig (überörtlicher) Sozialhilfeträger ist. Dies würde den Zielsetzungen des Gesetzes aber widersprechen und den Träger der Verantwortung und der Aufgabenwahrnehmung grundlegend ändern.

Klarestellt wird in § 4 Absatz 2 Satz 1 ausdrücklich, dass die zentrale Stelle in Vertretung für die Sozialhilfeträger handelt. Dies ist insbesondere für die Mitwirkung an bzw. den Abschluss von Vereinbarungen und Rahmenverträgen aber auch bei der Mitarbeit in landesübergreifenden Gremien von besonderer Bedeutung (vgl. § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 und 7).

Zusätzlich aufgenommen wird die Nummer 5 (Festsetzung des Barbetrages). Die Festsetzung des Barbetrags war bisher in § 8 geregelt.

Hinsichtlich § 4 Absatz 2 Nummer 7 (die Mitwirkung bei dem Abschluss von Versorgungsverträgen nach § 72 SGB XI und von Rahmenverträgen und Vereinbarungen nach § 75 SGB XI sowie den Abschluss von Pflegesatzvereinbarungen nach § 85 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder § 86 Absatz 1 Satz 1 SGB XI) wird der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 14. Februar 2014 (Beschluss des BSG vom 14. Februar 2014, Az. B 3 P 19/13 B) Rechnung getragen. Das BSG hatte hervorgehoben, dass der Gesetzgeber in § 85 Absatz 2 Satz 1 SGB XII „die Frage der Vertragspartnerschaft für die Pflegesatzvereinbarungen abschließend geregelt (hat): Vertragspartei kann auf Trägerseite nur sein, wer die Kosten für die Heimpflege und die anderen in § 43 Abs 2 S 1 SGB XI genannten Leistungen von in dem betreffenden Pflegeheim lebenden Pflegebedürftigen unmittelbar selbst trägt und dabei das Quorum von 5 v.H. der Belegungstage überschreitet; den einzelnen Trägern gleichgestellt sind die von ihnen gebildeten Arbeitsgemeinschaften. Eine Behörde oder sonstige Einrichtung, die diese Anforderungen nicht selbst erfüllt, kann von einem Landesgesetzgeber zwar zum Vertreter des einzelnen Trägers der Sozialhilfe oder einer Arbeitsgemeinschaft bei Aushandlung und Abschluss der Pflegesatzvereinbarung bestimmt werden, nicht aber selbst die Funktion als Vertragspartei übertragen bekommen.“ (Beschluss des BSG vom 14. Februar 2014, Az. B 3 P 19/13 B, Rn. 6). Da die bisherige Regelung im Ausführungsgesetz unter Zugrundelegung der Auffassung des BSG dem überörtlichen Träger, obwohl er die Voraussetzungen des § 85 Absatz 2 Nr. 1 nicht erfüllt hat, zumindest mittelbar die Vertragspartnereigenschaft zuschrieb, stand sie nicht mit den bundesrechtlichen Vorschriften in Übereinstimmung. Hier war eine Umsetzung der Entscheidung des BSG geboten. Hinsichtlich Nummer 3 (Kostenerstattung nach § 106 Absatz 1 Satz 2 SGB XII) kann die Zuständigkeit der zentralen Stelle für zukünftige Fälle durch die Zusammenführung der örtlichen und überörtlichen Trägerschaft entfallen. Für Fälle, die bis zum 31. Dezember 2015 geltend gemacht worden sind, ist mit Blick auf die einheitliche Abwicklung eine Zuständigkeit der zentralen Stelle geboten.

Neu eingefügt wurde Nummer 8. Diese ordnet der zentralen Stelle auch die Vertretung der Sozialhilfeträger in überregionalen Gremien zu. Dies knüpft an die bisherige Tätigkeit des Kommunalen Sozialverbandes im Gremienbereich in seiner bisherigen Funktion als überörtlicher Träger an. Dazu zählt u. a. die Mitarbeit in der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger oder im Deutschen Verein. Diese kann und muss nicht von acht Sozialhilfeträgern wahrgenommen werden. Die Regelung schließt nicht aus, dass die Sozialhilfeträger im Einzelfall einvernehmlich abweichende Regelungen treffen und z. B. einen aus ihrer Reihe oder einen der kommunalen Landesverbände als Vertreter bestimmen. Dies kann z. B. bei Interessenkonflikten in Betracht kommen.

Mit Absatz 2 Satz 2 wird verdeutlicht, dass auch weitere zentrale Aufgaben, wie zum Beispiel die Organisation und Durchführung von Fortbildungen durch die zentrale Stelle wahrgenommen werden können, soweit die Sozialhilfeträger dies wünschen.

Im Ergebnis der Anhörung beibehalten bleibt die zentrale Widerspruchsbearbeitung in den Fällen des § 8 Nr. 2 SGB XII, soweit es sich um eine stationäre Leistung handelt, sowie des § 8 Nr. 4 bis 6 SGB XII und der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII. Diese Aufgabe wird der zentralen Stelle zugeordnet.

Die Übertragung der Widerspruchsbearbeitung auf eine übergeordnete Stelle und nicht die zentrale Stelle der Sozialhilfeträger wird nicht vorgenommen, da auch nach § 85 Absatz 2 Nummer 1 SGG in Fällen, in denen, wie hier, die nächsthöhere Behörde eine oberste Landesbehörde ist, grundsätzlich die Ausgangsbehörde auch Widerspruchsbehörde ist.

Mit dem neu angefügten Absatz 4 wird das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport und dem Finanzministerium und im Benehmen mit den Sozialhilfeträgern durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben der Sozialhilfeträger auf die zentrale Stelle der Sozialhilfeträger zu übertragen. Die Finanzierung wäre interkommunal zu regeln.

Zu Nummer 6

§ 5 entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem bisherigen § 4 und regelt die örtliche Zuständigkeit für das vierte Kapitel SGB XII.

Zu Nummer 7

§ 6 entspricht weitestgehend dem bisherigen § 5. Geregelt wird die Heranziehung von kreisangehörigen Ämtern und amtsfreien Gemeinden durch die Landkreise. Mit Blick auf die Änderung der Aufgabenwahrnehmung vom eigenen in den übertragenen Wirkungskreis und der damit einhergehenden Fachaufsicht der obersten Landessozialbehörde ist das Einvernehmen mit dieser bei der Heranziehung von kreisangehörigen Ämtern und amtsfreien Gemeinden notwendig. Nettoauszahlungen, die im Rahmen der Heranziehung entstehen, sind nach § 16, der die Kostenträgerschaft regelt, durch die Sozialhilfeträger zu erstatten.

Zu Nummer 8

Der bisherige § 6, der sich auf die Kostenträgerschaft (Finanzierung) bezieht, wird zu § 16 und der Inhalt des bisherigen § 8 (Die Festsetzung des Barbetrages) ist unter § 4 Absatz 2 Nummer 5 geregelt. Insoweit sind die bisherigen §§ 6 und 8 aufzuheben.

Zu Nummer 9

§ 8 entspricht dem bisherigen § 9. Er regelt die Zuständigkeiten für die Berechnung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft. Aktualisiert wurde der Bezug zu der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Außerdem war eine redaktionelle Anpassung notwendig.

Zu Nummer 10

Der bisherige § 10 wird aufgehoben. Sein bisheriger Inhalt wird in § 15 neu geregelt.

Nummer 11

§ 9 entspricht bis auf die Anpassung der Vorschriften, auf die Bezug genommen wird, dem bisherigen § 11 und regelt die zuständigen Behörden bei Ordnungswidrigkeiten.

Zu Nummer 12

Die eingefügte Überschrift trennt Abschnitt 1, der die grundsätzlichen Regelungen enthält, von Abschnitt 2 mit den Vorschriften zum Verfahren und zur Aufsicht.

Zu Nummer 13

§ 10 entspricht dem bisherigen § 12 und regelt die Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen. Es wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen und der Bezug wurde aktualisiert.

Zu Nummer 14

§ 11 entspricht dem bisherigen § 13 und regelt die vorläufige Hilfeleistung. Es wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu Nummer 15

§ 12 entspricht dem bisherigen § 14 und regelt das Verfahren bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Es wurden redaktionelle Anpassungen auch im Hinblick auf die doppelte Haushaltsführung der Kommunen vorgenommen. Dem in der Anhörung vorgebrachten Vorschlag, die bereits seit 1. Januar 2013 geltende Regelung zur Notwendigkeit der Bestätigung durch die kommunalen Rechnungsprüfungsämter in Zusammenhang mit dem Abruf von Mitteln für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach § 46a SGB XII im bisherigen § 14 Absatz 2 SGB XII-AG (neu § 12 Absatz 2 AG-SGB XII M-V) ersatzlos zu streichen, wurde nicht gefolgt. Aufgaben der Rechnungsprüfungsämter können nicht nur im Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V) geregelt werden. Vielmehr kann der Gesetzgeber zumindest auf der gleichen Normebene spezielle Aufgaben der Rechnungsprüfungsämter auch in anderen Gesetzen regeln, wenn gleichzeitig dem Konnexitätsprinzip Rechnung getragen wird. Dies ist bei der gesetzlichen Verankerung der Prüfungspflicht der Rechnungsprüfungsämter in Bezug auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung geschehen. Die Kommunen sind durch die Übernahme der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund erheblich entlastet worden (vom Jahr 2012 zum Jahr 2013 um rund 19,5 Mio. Euro und im Jahr 2014 um weitere 14,7 Mio. Euro), so dass ihnen für die Einbeziehung der Rechnungsprüfungsämter ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Zudem zielt die Regelung nicht darauf, Aufsichtsbehörden zu entlasten, sondern die notwendige Aufgabenerfüllung der kommunalen Ebene sicherzustellen. Dies umfasst, dass die kommunalen Träger gegenüber dem Bund, der die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII zu 100 Prozent übernimmt, durch eine vom Fachamt unabhängige Stelle nachweisen, dass die abgerufenen Mittel begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

Zu Nummer 16

Angefügt werden die neuen §§ 13 bis 15 und die Vorschriften des Abschnitts 3.

Zu § 13 (Aufsicht)

Mit der Wahrnehmung der Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich ist die Fachaufsicht, die die Prüfung der Recht- und Zweckmäßigkeit umfasst, verbunden. Fachaufsichtsbehörde ist nach **Absatz 1** die oberste Landessozialbehörde. Dies ist auch Folge von § 7 SGB XII. Durch die Übernahme der Fachaufsicht soll sichergestellt werden, dass die Ziele des Gesetzes bei einheitlicher Rechtsauslegung im Land erreicht werden.

Die Fachaufsicht soll kooperativ ausgestaltet werden und eine flankierende Unterstützung der Sozialhilfeträger auch unter Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten durch die oberste Landessozialbehörde sicherstellen. Die gemeinsamen Interessen und Ziele sollen bestmöglich umgesetzt werden. Dies schließt eine einheitliche Rechtsauslegung und Umsetzung fachlicher Standards (z. B. eine einheitliche Hilfeplanung) sowie ein umfassendes Datenmanagement ein. Mit der erstmals durchgängig statuierten kooperativen Fachaufsicht des Landes geht eine Neuorientierung in der Aufgabenteilung zwischen dem Land und den Landkreisen und kreisfreien Städten als Sozialhilfeträger einher, die eine intensive Zusammenarbeit erfordert.

Neben der Beratung und Betreuung der Sozialhilfeträger bei ihrer Aufgabenwahrnehmung sollen diese bei der Weiterentwicklung von Trägerstrukturen unterstützt werden. Auch Vor-Ort-Kontrollen zur Aufgabenwahrnehmung kommen in Betracht. Durch die Erarbeitung von Handlungsleitlinien soll auf einen einheitlichen Vollzug in der Sozialhilfe hingewirkt werden. Dies wird durch Absatz 2 und 3 geregelt.

Absatz 4 stellt klar, dass die Regelung des § 87 KV M-V unberührt bleibt.

Zu § 14 (Erlass von Verwaltungsvorschriften, Zielvereinbarungen)

Mit **Absatz 1** wird die oberste Landessozialbehörde ermächtigt, Regelungen, Handlungsanweisungen und andere Verwaltungsvorschriften zum Bereich der Sozialhilfe zu erlassen. Dies dient dazu, die Arbeit der Sozialhilfeträger zu erleichtern und eine einheitliche Rechtsanwendung im Land weitestgehend sicherzustellen.

Absatz 2 sieht eine weitere Handlungsoption vor. Über Art und Umfang der Aufgabenwahrnehmung kann die oberste Landessozialbehörde mit den Sozialhilfeträgern und der zentralen Stelle Zielvereinbarungen abschließen. Kriterium sind dabei die Ziele des § 1 des Gesetzes. Satz 2 stellt klar, dass nach Maßgabe des Haushalts in diese Vereinbarungen auch Regelungen aufgenommen werden können, nach denen das Land ergänzend zu den Zuweisungen nach Abschnitt 3 Mittel insbesondere für die Finanzierung von Modellprojekten ausreicht. Insoweit könnten, soweit die Voraussetzungen im Einzelnen vorliegen, Haushaltsmittel z. B. aus der Ausgleichsabgabe in die Zielvereinbarungen als eventuelle Finanzierungsquellen herangezogen werden.

Zu § 15 (Sonstige Verfahrensvorschriften)

§ 15 regelt die bisher in § 10 geregelten sonstigen Verfahrensbestimmungen und erweitert diese teilweise.

Absatz 1 knüpft an § 116 Absatz 1 SGB XII an und regelt, dass die oberste Landessozialbehörde bestimmen kann, dass vor Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften eine Anhörung nach § 116 Absatz 1 SGB XII durchgeführt wird. Dies ist insbesondere im Rahmen der kooperativen Fachaufsicht von besonderer Bedeutung.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 10. Damit bleibt im Ergebnis der Anhörung die Möglichkeit für die Sozialhilfeträger und ihre zentrale Stelle, jeweils für ihren sachlichen Zuständigkeitsbereich zu bestimmen, dass vor dem Erlass eines Verwaltungsaktes über den Widerspruch gegen die Ablehnung der Sozialhilfe oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe sozial erfahrene Dritte gemäß § 116 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch beratend beteiligt werden sowie das Nähere über die Beteiligung festlegen, bestehen. Dieses Verfahren wird insbesondere bei den vom Kommunalen Sozialverband bearbeiteten Widersprüchen angewandt und hat sich als Kann-Regelung bewährt.

Zu Nummer 17

Eingefügt wird die Zwischenüberschrift Abschnitt 3 Finanzierung. Die nachfolgenden Vorschriften beziehen sich konkret auf die finanzielle Ausgestaltung des Gesetzes. Die §§ 17 ff. lösen die Regelungen des bisherigen Sozialhilfefinanzierungsgesetzes ab. Dieses wird mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben.

Zu § 16 (Kostenträger)

§ 16 regelt die Kostenträgerschaft, diese war bisher fast wortgleich in § 6 geregelt.

Zu § 17 (Allgemeine Kostenerstattung des Landes)

§ 17 regelt die allgemeine Kostenerstattung des Landes. Anders als im Sozialhilfefinanzierungsgesetz, das als reines Konnexitätsausgleichsgesetz allein den Ausgleich der den Sozialhilfeträgern übertragenen Aufgaben der ehemaligen überörtlichen Sozialhilfe (stationäre und teilstationäre Leistungen sowie Blindenhilfe) regelte, werden nunmehr in konsequenter Umsetzung der in § 1 geregelten Ziele des Gesetzes, unter Beachtung des Konnexitätsprinzips und anknüpfend an die Änderungen der Regelungen in der Aufgabenwahrnehmung die Nettoauszahlungen der Sozialhilfeträger für Aufgaben der Sozialhilfe insgesamt und damit unabhängig davon, ob es sich um stationäre, teilstationäre oder ambulante Leistungen handelt, betrachtet. Zudem ist aufgrund der derzeit diskutierten bundesrechtlichen Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe und vorgesehenen Änderungen bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, damit zu rechnen, dass die Hilfestellung in absehbarer Zeit nicht mehr nach der Art oder dem Ort der Hilfeleistung getrennt erfasst wird.

Neben der Gesamtbetrachtung der Nettoauszahlungen der Sozialhilfeträger erfolgt in Zukunft eine anteilige Ist-Erstattung der Nettoauszahlungen durch das Land. Die Zuweisungsbeträge werden anders als im Sozialhilfefinanzierungsgesetz nicht mehr prospektiv bestimmt. Vielmehr erfolgt eine anteilige Erstattung der Ist-Nettoauszahlungen. Damit haben die Sozialhilfeträger eine höhere Planungssicherheit. Zudem werden Kostensteigerungen (z. B. durch Änderungen bundesrechtlicher Normen) anteilig durch das Land mitgetragen. Gleichzeitig profitieren sowohl die Sozialhilfeträger als auch das Land davon, wenn Kostensteigerungen durch gezielte Steuerung und Controlling abgemindert werden.

Absatz 1 stellt klar, dass das Land den jeweiligen Sozialhilfeträgern anteilig die Jahresnettoauszahlungen für Leistungen nach dem dritten und fünften bis neunten Kapitel des SGB XII erstattet. Satz 2 definiert den Begriff der Jahresnettoauszahlungen. Umfasst sind alle Sozialhilfeaus- und -einzahlungen für die Leistungen des dritten sowie fünften bis neunten Kapitels des SGB XII, soweit sie nicht von vorrangigen Kostenträgern übernommen werden abzüglich aller in Zusammenhang mit der Leistungsgewährung bzw. Aufgabenerfüllung entstehenden Einzahlungen. Satz 3 konkretisiert den Begriff der Einzahlungen und stellt klar, dass auch Einzahlungen von anderen Kostenträgern und sonstige finanzielle Beteiligungen an den Kosten der Sozialhilfe, insbesondere aus anderen öffentlichen Haushalten oder aufgrund vorrangiger gesetzlicher Leitungen umfasst sind.

Vorrangige Kostenerstattungen sind vor allem Leistungen, die nach anderen Büchern des Sozialgesetzbuchs erbracht werden und auf die Sozialhilfe anzurechnen sind (z. B. Pflegesätze nach § 43 SGB XI), Leistungen, die aufgrund anderer Gesetze (z. B. Flüchtlingsaufnahmegesetz) vorrangig erbracht werden und Kostenerstattungen zwischen den Sozialhilfeträgern. Leistungen des vierten Kapitels des SGB XII werden ausgenommen, da hier der Bund die Nettoausgaben voll erstattet (vgl. § 12 AG-SGB XII M-V).

Absatz 2 definiert die Höhe des Anteils an den Jahresnettoauszahlungen, den das Land den Sozialhilfeträgern erstattet und damit die Zielquoten. Dadurch, dass in den Städten eine Vielzahl von Angeboten in einem vergleichsweise engen räumlichen Umfeld vorhanden ist und durchweg bessere infrastrukturelle Gegebenheiten gegenüber den Landkreisen bestehen, wurden unterschiedliche Zielquoten ermittelt. Zudem zeigen die durchschnittlichen konnexen jährlichen Nettoauszahlungen in den Vorjahren und die Tendenzen in der Entwicklung der Vorjahre, dass zwei Zielquoten, getrennt nach kreisfreien Städten und Landkreisen, gerechtfertigt sind.

Insoweit wird dem Konnexitätsprinzip Rechnung getragen. Hinsichtlich der Bestimmung wird auf Anlage 2 verwiesen.

Soweit im Rahmen der Anhörung geltend gemacht wurde, dass die im Vergleich zu den Landkreisen geringere Zielquote der kreisfreien Städte nicht berücksichtigen würde, dass die kreisfreien Städte in der Vergangenheit deutlich mehr ambulantisieren hätten als die Landkreise und diese Kosten nicht über das Sozialhilfefinanzierungsgesetz abgedeckt waren, ist unter anderem darauf hinzuweisen, dass bis einschließlich 2009 über den Vorwegabzug des § 10g FAG a. F. ein steuerkraftunabhängiger Ausgleich für besondere Belastungen im Bereich der örtlichen Sozialhilfe und des Unterhaltsvorschussgesetzes geleistet wurde. Von diesem haben die kreisfreien Städte mit Blick auf ihre höheren Ausgaben bei der örtlichen Sozialhilfe, also im ambulanten Bereich, in deutlich stärkerem Maße profitiert als die Landkreise. Mit der Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes zum 1. Januar 2010 wurde der Vorwegabzug aufgelöst.

Zu § 18 (Auszahlungsverfahren, Abschläge, Abrechnung)

§ 18 regelt die Abschlagszahlungen, das Auszahlungsverfahren und die Abrechnung.

Absatz 1 normiert die Abschlagszahlungen für die Zeit, in der die Jahresnettoauszahlungen und damit auch der vom Land nach § 17 Absatz 2 zu zahlende Anteil der trägerbezogenen Jahresnettoauszahlungen, also der trägerbezogene Erstattungsbetrag, noch nicht festgesetzt sind. Für die Jahre 2016 und 2017 werden fiktive Jahresnettoauszahlungen der Jahre 2014 und 2015 zugrunde gelegt, die nach § 17 und § 19 berechnet werden. Die Regelung orientiert sich an der bisherigen Praxis und dient der Klarstellung. Die Höhe der Abschläge wurde mit dem Steigerungsfaktor von 1,03 konservativ berechnet, um Verrechnungen möglichst zu vermeiden. Zudem wird erwartet, dass sich die Kostenanstiege künftig abflachen.

Absatz 2 regelt die Verrechnung und Schlusszahlung der trägerbezogenen Erstattungsbeträge.

In **Absatz 3** werden die Meldepflichten der Sozialhilfeträger geregelt. Da eine Zwischenmeldung über den aktuellen Stand der Nettoauszahlungen für die Haushaltsplanung des Landes unerlässlich ist, werden die Sozialhilfeträger verpflichtet, der obersten Landessozialbehörde mit Stichtag 30. September bis zum 31. Oktober des Jahres den Stand der Jahresnettoauszahlungen nach § 17 Absatz 1 Satz 2 und die voraussichtliche Entwicklung dieser Nettoauszahlungen für das laufende Jahr mitzuteilen. Die Übermittlung des Jahresergebnisses hat jeweils zum 30. April des Folgejahres zu erfolgen, damit das Land die Angaben innerhalb des folgenden Haushaltsjahres abschließend prüfen und die Schlusszahlung vornehmen kann. Vor Übermittlung sind die Sozialhilfeträger verpflichtet zu prüfen, dass die Jahresnettoauszahlungen begründet und belegt sind und den Grundsätzen für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Sie haben dies durch Nachweis aller Auszahlungen und Einzahlungen gegenüber der obersten Landessozialbehörde zu belegen. Mit Blick auf die Fachkompetenz und Unabhängigkeit empfiehlt es sich, dass die Landräte und Bürgermeister die Rechnungsprüfungsämter einbeziehen (vgl. § 2 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalprüfungsgesetzes). Einzelheiten über das Nachweisverfahren kann die oberste Landessozialbehörde durch Verwaltungsvorschrift regeln, um auf rechtliche oder verfahrenstechnische Veränderungen reagieren und Ermessensfragen regeln zu können.

In **Absatz 4** wird die Bestimmung der trägerbezogenen Jahresnettoauszahlungen durch die oberste Landessozialbehörde auf der Basis der Meldungen der Sozialhilfeträger geregelt.

Mit **Absatz 5** wird geregelt, dass die trägerbezogenen Jahresnettoauszahlungen nicht beliebig lange nach der Feststellung verändert werden können. Insoweit werden regelmäßige Verrechnungen über Monate oder Jahre hinaus vermieden.

Absatz 6 stellt klar, dass zu den trägerbezogenen Jahresnettoauszahlungen Auszahlungen, die durch grob fahrlässig oder vorsätzlich zu Unrecht erbrachte Leistungen oder durch grob fahrlässig oder vorsätzlich zu Unrecht nicht erhobene Einzahlungen verursacht sind, nicht gehören können. Soweit die oberste Landessozialbehörde erst nach der Schlussrechnung erfährt, dass zu Unrecht erbrachte Auszahlungen oder zu Unrecht nicht erhobene Einzahlungen bei der Berechnung der Jahresnettoauszahlungen zu einem unrichtigen Ergebnis geführt haben, ist sie berechtigt, ihre Forderung wegen Überzahlung mit späteren Abschlagzahlungen zu verrechnen.

Zu § 19 (Spezielle Kostenerstattung des Landes)

§ 19 regelt die spezielle Kostenerstattung durch das Land. Diese umfasst eine Übergangsregelung für die Sozialhilfeträger, deren Ein- und Auszahlungen für stationäre und teilstationäre Leistungen im Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2014 über dem in § 17 Absatz 2 festgelegten prozentualen Anteil der Nettoauszahlungen an den Jahresnettoauszahlungen (Zielquote) lag und Übergangsregelungen für die gesonderte Kostenerstattung und die laufende Hilfestellung von sogenannten Altfällen nach § 3 SozHfinanzG M-V.

Die Übergangsregelung in **Absatz 1 und 2** dient dazu, sicherzustellen, dass alle Sozialhilfeträger im Vergleich zur jetzigen Rechtslage finanziell nicht schlechter gestellt werden und den Sozialhilfeträgern, die zum Zeitpunkt des Überganges die Zielquote nach § 17 Absatz 2 noch nicht erreichen, die Gelegenheit zu geben, ihre Aufgabenwahrnehmung noch stärker an den Zielen des Gesetzes auszurichten. Wegen des strikten Konnexitätsprinzips muss für den Bereich der ehemaligen überörtlichen Sozialhilfe eine Erstattung der angemessenen Kosten der Aufgabenerfüllung erfolgen. Auch die Sozialhilfeträger, die im Vergleich zu den Zielquoten einen höheren Anteil an Nettoauszahlungen für stationäre und teilstationäre Versorgung in der Sozialhilfe haben, erhalten mit der Übergangsregelung Zeit zur Umsteuerung in Richtung der Ziele des § 1 des Gesetzes. Damit wird gewährleistet, dass alle Sozialhilfeträger auch mit der Neuregelung der Sozialhilfefinanzierung dem Konnexitätsprinzip entsprechende Finanzzuweisungen erhalten.

Geleistet werden Übergangsbeträge, für deren Bestimmung zu Beginn des Übergangszeitraumes jeweils ein Prozentsatz in Höhe des Unterschiedes zwischen der Zielquote und der Anfangsquote berechnet wird. Aus diesem Unterschied (Übergangsquote) wird ein trägerbezogener Übergangsbetrag ermittelt, der zusätzlich zum trägerbezogenen Erstattungsbetrag nach § 17 Absatz 2 gezahlt wird. Die Übergangsquote wird über einen Zeitraum von zehn Jahren jeweils um ein Zehntel des Ausgangswertes pro Jahr gemindert.

Die Übergangsregelungen in **Absatz 3 und 4** wurden für den Fall, dass noch Kostenerstattungen für Fälle im Sinne des § 3 Absatz 4 und 5 SozHfinanzG M-V erfolgen sollten, aufgenommen. In den vergangenen Jahren ist die Anzahl der Kostenerstattungen deutlich zurückgegangen. Es ist davon auszugehen, dass allenfalls Einzelfälle auftreten.

Die laufende Hilfestellung für sogenannte Altfälle (§ 3 Absatz 3 SozHfinanzG M-V) wird künftig in die allgemeine Kostenerstattung des Landes übernommen. Damit wird der ursprünglichen Intention des Sozialhilfefinanzierungsgesetzes Rechnung getragen, denn die Altfallregelungen waren bei der Einführung des Sozialhilfefinanzierungsgesetzes befristet. Eine Entfristung erfolgte nur, weil die Abarbeitung nicht in der vorgesehenen Frist erfolgen konnte. Es war aber nie vorgesehen, hieraus eine dauerhafte Regelung zu machen. Mit Blick auf den deutlichen Rückgang der Kostenerstattung für Altfälle ist die Sonderregelung für die laufende Hilfestellung für Altfälle nunmehr entbehrlich. Da bisher Abschläge gezahlt wurden, die nach Ablauf jedes Jahres nachträglich abgerechnet wurden, ist die Übergangsregelung in **Absatz 5** notwendig. Nur so kann die laufende Hilfestellung für das Jahr 2015 vollständig gewährt und bearbeitet werden. Eventuelle Überzahlungen werden mit den Abschlägen nach § 18 verrechnet.

Zu § 20 (Ausgleichsleistungen des Landes für zentrale Aufgaben)

Absatz 1 regelt die Kostenerstattung des Landes für zentrale Aufgaben und entspricht weitestgehend § 4 Absatz 1 Sozialhilfefinanzierungsgesetz. Absatz 2 regelt die Finanzzuweisungen des Landes an die Sozialhilfeträger für die Kosten, die in Erfüllung durch die mit § 4 des Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 2004 übertragenen Aufgaben entstehen, unabhängig davon, ob diese künftig von der zentralen Stelle oder den Sozialhilfeträgern direkt wahrgenommen werden. Es ergibt sich hierdurch keine Änderung des Aufgabenumfanges. Die Regelung entspricht dem Grunde nach § 4 Absatz 2 Sozialhilfefinanzierungsgesetz.

Zu Nummer 18

Eingefügt wird die Zwischenüberschrift Abschnitt 4 Schlussbestimmungen.

Zu § 21 (Untersuchung, Datenerhebung)

Geregelt werden die Untersuchung des Gesetzes und die Pflicht der Sozialhilfeträger zur Erhebung von Daten zur Durchführung dieser Untersuchung. Ziel ist es festzustellen, inwieweit die Aufgaben dieses Gesetzes und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch rechtskonform umgesetzt werden. Hierzu werden bestimmte Bereiche besonders betrachtet, auch um Rückschlüsse für die Ausübung der Fachaufsicht ziehen zu können. Die Regelungen knüpfen an die bisherigen § 5 und 6 SozhfinanzG an. Ausdrücklich verankert ist, dass die Ergebnisse der Untersuchung allen Sozialhilfeträgern und den Mitgliedern des Beirats nach § 3 Absatz 3 übersandt werden.

Zu § 22 (Evaluierung)

In § 22 wird die Evaluation des Gesetzes geregelt. Es soll nach fünf Jahren auf der Basis der Daten bis einschließlich 2019 überprüft werden, damit festgestellt werden kann, ob die finanziellen Zuweisungen des Landes ausreichend sind und ob die Ziele des § 1 durch dieses Gesetz erreicht werden. Die Evaluierung bezieht sich auch auf die Fachaufsicht, ihre Ausübung und die Folgen. Insoweit trägt das Land seiner Kostenbeobachtungspflicht umfassend Rechnung. Der zu erstellende Bericht wird allen Sozialhilfeträgern und den Mitgliedern des Beirats nach § 3 Absatz 3 zur Kenntnisnahme übergeben.

Zu Artikel 2 (Änderung des Kommunalsozialverbandsgesetzes)

Mit Artikel 2 des Gesetzentwurfes wird das Kommunalsozialverbandsgesetz an die Neuregelungen des Artikels 1 angepasst. Zudem werden redaktionelle Klarstellungen vorgenommen.

Zu Nummer 1

Durch das Fünfte Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung vom 26. Februar 2004 (GVOBl. M-V S. 61) wurde § 160 Absatz 4 zum § 160 Absatz 3. Die Änderung wurde bisher nicht vollzogen.

Zu Nummer 2

Die Zitierweise des Landesdisziplinargesetzes wird aktualisiert.

Zu Nummer 3

§ 7 Absatz 1 wird an die Neuregelungen des Artikels 1 angepasst.

Zu Nummer 4

Der vormalige § 29 Satz 2 ist durch Einfügungen nunmehr § 29 Satz 5. Die Änderung der Kommunalverfassung wurde bisher nicht vollzogen.

Zu Artikel 3 (Bekanntmachung der Neufassung des Landesausführungsgesetzes SGB XII)

Artikel 3 ermächtigt das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales, den Wortlaut des Landesausführungsgesetzes SGB XII in der vom Inkrafttreten des Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekanntzumachen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten, das Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Sozialhilfefinanzierungsgesetz außer Kraft, da die Finanzierung nunmehr in Abschnitt 3 des AG-SGB XII M-V geregelt ist.

Anlage 1 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und des Kommunalsozialverbandsgesetzes

Stand: 26. Aug. 2015

Ausgangspunkt für die Berechnungen:

Nettoaussgaben der Sozialhilfe (3. und 5. bis 9. Kapitel SGB XII) in Euro ohne vorrangig erstattete Leistungen (FIAG) Hinweis: Die Auszahlungen für das 4. Kapitel SGB XII bleiben unberücksichtigt, da diese seit 2014 vollständig durch den Bund erstattet werden.

Die statistischen Daten für das Jahr 2014 liegen vor, daher bilden diese die Basis der Berechnungen. Berücksichtigungsfähige Nettoausgaben (s. o.) im Jahr 2014 nach Statistik:

	Gesamt- auszahlungen	davon örtlich	davon ehem. überörtlich	Anteile der jeweiligen Träger		
				Anteil örtl.	Ant. ehem. üö	
HRO	48.286.263	14.445.491	33.840.772	29,92%	70,08%	Ant. ehem. üö
SN	23.773.748	8.172.809	15.600.939	34,38%	65,62%	Städte insges.
MSE	61.546.671	12.604.903	48.941.768	20,48%	79,52%	68,61%
LRO	41.521.219	7.061.775	34.459.444	17,01%	82,99%	
VP-RUG	50.237.868	12.292.673	37.945.195	24,47%	75,53%	
NWM	32.181.461	5.069.832	27.111.629	15,75%	84,25%	Ant. ehem. üö
VP-HGW	51.693.253	7.612.067	44.081.186	14,73%	85,27%	LK insges.
LWL-PCH	47.714.629	7.588.580	40.126.049	15,90%	84,10%	81,67%
MV	356.955.112	74.848.130	282.106.982	20,97%	79,03%	

Quelle: Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern

Ziel: Übernahme von festen Quoten durch das Land auf der Basis der bisherigen durchschnittlichen Auszahlungen. Auf der Basis der Nettoauszahlungen und der Entwicklungen der Vorjahre wird derzeit davon ausgegangen, dass unter Einbeziehung des Konnexitätsprinzips ein Landesanteil von 72 % für die Städte und von 82,5 % für die Landkreise angemessen ist (s. Anlage 2).

Berechnung einer fiktiven Zuweisung für das Jahr 2014 nach dem neuen Finanzierungsmodell:

	Gesamt- auszahlungen	Landesanteil nach Quote	Anfangsquote nach § 19 (1)	Differenz zu Zielquote	Übergangs- betrag	Landesanteil gesamt
HRO	48.286.263	34.766.109	69,99%	-2,01%	0	34.766.109
SN	23.773.748	17.117.099	68,18%	-3,82%	0	17.117.099
MSE	61.546.671	50.776.004	79,86%	-2,64%	0	50.776.004
LRO	41.521.219	34.255.006	84,17%	1,67%	572.059	34.827.065
VP-RUG	50.237.868	41.446.241	76,62%	-5,88%	0	41.446.241
NWM	32.181.461	26.549.705	85,99%	3,49%	926.585	27.476.290
VP-HGW	51.693.253	42.646.934	84,34%	1,84%	784.704	43.431.638
LWL-PCH	47.714.629	39.364.569	84,93%	2,43%	956.559	40.321.128
MV	356.955.112	286.921.667	79,62%	-0,38%	3.239.906	290.161.573
	100,00%	80,38%				

in %

Berechnung des Finanzbedarfes ab dem Jahr 2016, ausgehend von der zuvor ermittelten fiktiven Zuweisung Die Auswirkungen der Rechtsänderungen für das Jahr 2015 wurden aus der Berechnung der Zuweisungen 2014/2015, Anlage zum Gesetz zur Änderung des Sozialhilfefinanzierungsgesetzes und anderer Gesetze vom 3. November 2014, (GVOBl. M-V S. 594), übernommen. Die Kosten für die laufende Hilfestellung bei den Altfällen (§ 3 SozHfinanzG M-V) erfolgt bisher gesondert und soll in die Gesamtzuweisung übernommen werden. Hierdurch ergäben sich Minderausgaben in gleicher Höhe an einer anderen Stelle.

fiktive pauschale Berechnung der Gesamtauszahlungen und eines möglichen Landesanteils

		davon Landes- anteil (rd. 80% zzgl.Übergang)
Ausgangspunkt: Gesamtauszahlungen für das Jahr 2014 (inklusive Übergangsregelung)	356.955.112	
Auswirkungen durch Rechtsänderungen im Jahr 2015	-3.675.252	
durchschnittliche Steigerungen der Jahre 2005 bis 2014	11.437.081	
fiktive Gesamtauszahlungen 2015	364.716.941	295.013.459
durchschnittliche Steigerungen der Jahre 2005 bis 2014	11.437.081	
fiktive Gesamtauszahlungen 2016	376.154.022	303.839.133
durchschnittliche Steigerungen der Jahre 2005 bis 2014	11.437.081	
fiktive Gesamtauszahlungen 2017	387.591.103	312.664.807
durchschnittliche Steigerungen der Jahre 2005 bis 2014	11.437.081	
fiktive Gesamtauszahlungen 2018	399.028.184	321.490.481
durchschnittliche Steigerungen der Jahre 2005 bis 2014	11.437.081	
fiktive Gesamtauszahlungen 2019	410.465.265	330.316.156
durchschnittliche Steigerungen der Jahre 2005 bis 2014	11.437.081	
fiktive Gesamtauszahlungen 2020	421.902.346	339.141.830

Der tatsächliche Landesanteil wird auf der Basis der jeweiligen trägerbezogenen Zielquote unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen berechnet. Die Berechnung mit den Durchschnitt von 80 % in der obigen Übersicht erfolgte nur zur Vereinfachung der Berechnung.

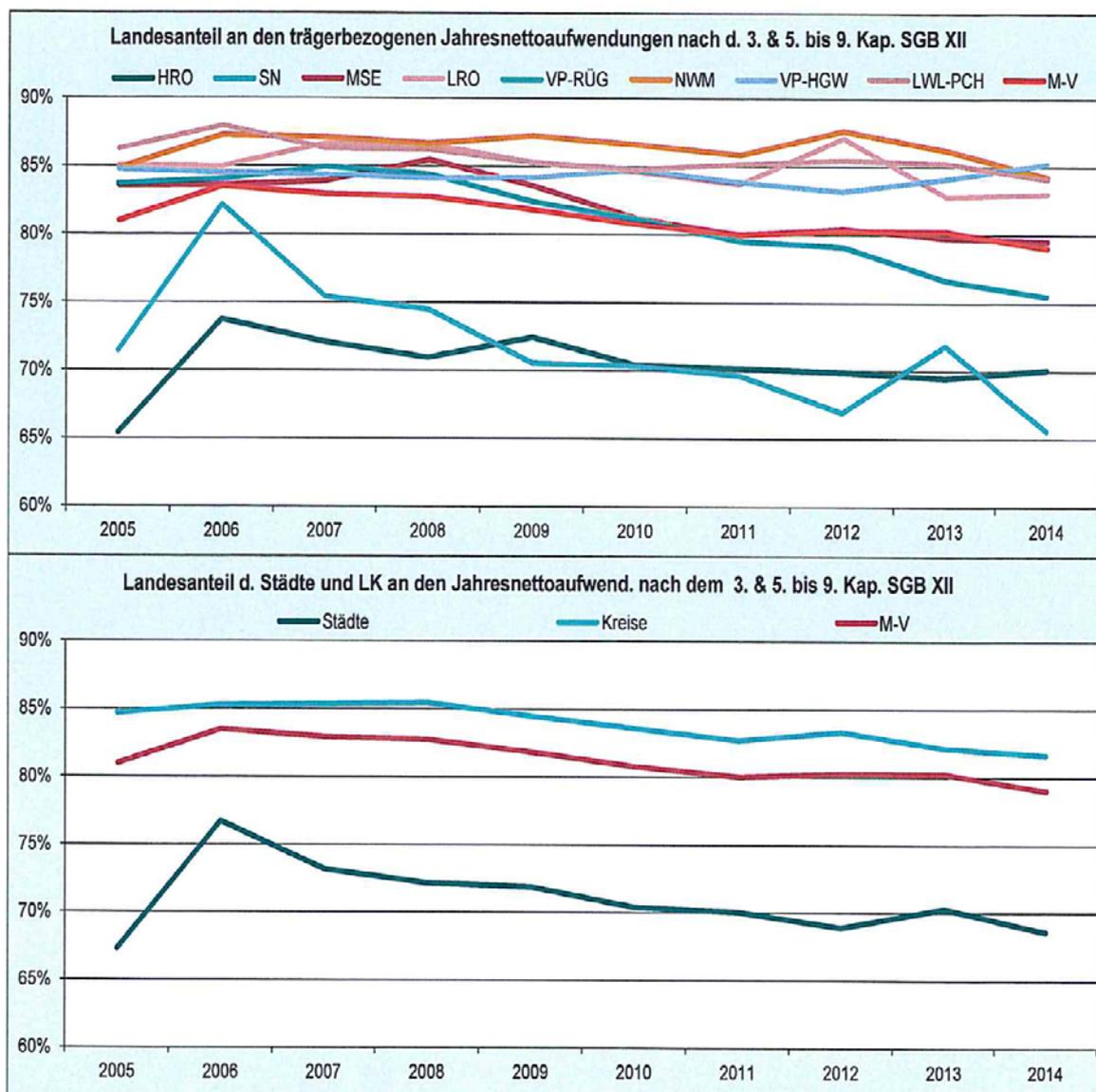
Die Berechnung der Übergangsbeträge soll in %-Sätzen der tatsächlichen trägerbezogenen Jahresnettoausszahlungen erfolgen. Die Übergangsquoten werden jährlich um ein Zehntel des Ausgangswertes gemindert.

Die Abschlagszahlungen für das Jahr 2016 würden auf der Basis dieser Berechnungen 298.848.000 Euro betragen.

**Anlage 2 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des
Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und des Kommunalsozialverbandsgesetzes**

Stand: 26. August 2015

Darstellung nach den geprüften Statistik-Ergebnissen (ohne 4. Kapitel und FIAG, jedoch inkl. Altfällen)



Es sind geringe Verzerrungen zwischen den Jahren 2011 und 2012 möglich, die durch die Landkreisneuordnung und die Einführung der doppischen Haushaltführung bedingt sein können. Die Verzerrungen wurden, soweit sie erkannt werden konnten, bei der Überprüfung der jeweiligen Jahresergebnisse nach dem Sozialhilfefinanzierungsgesetz in enger Zusammenarbeit mit den Sozialhilfeträgern bereinigt.

Der Gesamtanteil des Landes lag in den Jahren 2010 bis 2014 durchschnittlich bei 80,01 %. Er hat sich seit der Einführung des SGB XII stetig der 80%-Marke genähert, so dass ein Landesanteil von durchschnittlich 80 % gerechtfertigt erscheint. Der Anteil der kreisfreien Städte lag in den Jahren 2010 bis 2014 durchschnittlich bei 69,9 %, war jedoch Schwankungen unterworfen. Unter Berücksichtigung der bisherigen Bemühungen zur Vermeidung stationärer Unterbringung erscheint ein Anteil von 72 % für die kreisfreien Städte daher angemessen. Der Landesanteil lag bei den Landkreisen in den Jahren 2010 bis 2014 bei durchschnittlich 82,72 %, nimmt jedoch tendenziell ab. Im Jahr 2014 betrug er noch 81,7 %. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorjahre erscheint demnach ein Anteil von 82,5 % angemessen. Die Festschreibung der Zielquoten auf der Basis der vorgenannten %-Sätze würde für das Jahr 2014 insgesamt zu einem Landesanteil von rd. 80,4 % zzgl. eventueller Übergangsbeträge nach § 19 Abs. 2 AG-SGB XII M-V führen.